



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Rahmenkonzept Unterhaltung

Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung
der Bundeswasserstraßen



Titelbild:
Main bei Fahr (Main-km 311)

Rahmenkonzept Unterhaltung

Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen

Bearbeitung:

AG-AP 1, „Wasserwirtschaftliche Unterhaltung an Bundeswasserstraßen“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Hans BÄRTHEL, WSD Ost
Dr. Günther EICHWEBER, WSD Nord
Friederike HÄRTEL, WSD Ost
Michael HEINZ, WSD West
Dr. Dorothe HERPERTZ, BMVBS WS 14
Petra HERZOG, WSA Mannheim
Dr. Gabriele HORNHARDT, WSD Mitte
Jochen KIES, BMVBS WS 11
Dr. Fritz KOHMANN, BfG
Marcus MEYER, WSD Mitte
Barbara SCHÄFER, BMVBS WS 15
Kai SCHÄFER, BMVBS WS 14 (Koordination)
Dr. Andreas SCHMIDT, BAW
Josef SCHOCK, WSD Süd

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
www.bmvbs.de

Bonn, 27.07.2010

Gliederung

Vorwort	6
1. Anlass und Zielsetzung	7
1.1 Ausgangslage	7
1.2 Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltungsziele an Bundeswasserstraßen	7
2. Rechtlicher Rahmen	9
2.1 Verkehrliche Unterhaltung	9
2.1.1 Rechtsgrundlagen	9
2.1.1.1 Bundeswasserstraßen nach WaStrG	9
2.1.1.2 Sonstige Bundeswasserstraßen	9
2.1.2 Inhalt und Abgrenzung	10
2.1.2.1 Inhalt	10
2.1.2.2 Hoheitliche Aufgabe der WSV	11
2.1.2.3 Verhältnis zum Wasserrecht	12
2.1.2.4 Verhältnis zum Naturschutzrecht	12
2.1.2.5 Abgrenzung zum Ausbau	15
2.1.2.6 Abgrenzung zur Verkehrssicherungspflicht	16
2.1.3 Reichweite	17
2.1.3.1 Räumliche Grenzen	17
2.1.3.2 Rechte gegenüber Dritten	18
2.2 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung	19
2.2.1 Rechtsgrundlagen	19
2.2.2 Inhalt und Abgrenzung	20
2.2.2.1 Inhalt	20
2.2.2.2 Fiskalische Aufgabe der WSV	25
2.2.2.3 Verhältnis zum Naturschutzrecht	26
2.2.2.4 Abgrenzung zum Ausbau	29
2.2.2.5 Abgrenzung zur Verkehrssicherungspflicht	29
2.2.3 Reichweite	30
2.2.3.1 Gewässereigentum als Anknüpfungspunkt	30
2.2.3.2 Räumliche Grenzen der Unterhaltungsverpflichtung	30
2.2.3.3 Gewässerrandstreifen	32
2.2.3.4 Rechte gegenüber Dritten	33
2.2.3.5 Unterhaltung von Maßnahmen Dritter an Gewässern	34
2.3 Verhältnis der Unterhaltungsaufgaben zueinander	36
2.3.1 Unterschiede	36
2.3.2 Übereinstimmungen	36
2.3.3 Verbindung von verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltungszielen in einer Maßnahme	36
3. Wahrnehmung der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung	38
3.1. Inhalte und Aufgaben der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung	38
3.2. Beispielhafte Darstellung der Unterhaltungstätigkeiten	41
3.3. Wirtschaftlichkeit und Ressourcen	45
3.4. Handlungsempfehlungen	46
4. Grundsätze zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung	48
5. Ausblick	50

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Literatur- und Rechtsprechungsverzeichnis

Relevante Gesetzestexte (Auszüge)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Darstellung der wasserwirtschaftlich zu unterhaltenden Flächen

Abb. 2: Umsetzung der erweiterten Aufgabe „Wasserwirtschaftliche Unterhaltung“
im Kontext des Zeitplans der WRRL

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gegenüberstellung der Aufgaben verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher
Unterhaltung

Tab. 2: Beispielhafte Gegenüberstellung verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher
Unterhaltungsmaßnahmen

Vorwort

Seit dem 01. März 2010 ist das novellierte Wasserhaushaltsgesetz in Kraft. Für die Wasser und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist damit eine Erweiterung des Aufgabenspektrums und neue Verantwortung im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an den Bundeswasserstraßen verknüpft. Dies erhöht zwar den Umfang der Aufgaben, bietet aber vor allem die Möglichkeit, die Fachkompetenzen und Fähigkeiten der WSV aktiv für ökologische Belange einzusetzen.

Das hier vorliegende Rahmenkonzept Unterhaltung hat die verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich der Ufer der Bundeswasserstraßen zum Gegenstand. Die anlagenbezogene Unterhaltung wird hier nicht behandelt. Es stellt einen Beitrag zum strategischen Ansatz des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und der ihm nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsverwaltung dar, die nachhaltige Entwicklung der Bundeswasserstraßen im Rahmen einer integrierten Verkehrspolitik weiter zu befördern.

Im Mittelpunkt steht das Ziel, die Bundeswasserstraßen nicht nur als leistungsfähige Verkehrsachsen zu erhalten und weiter zu entwickeln, sondern auch als Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen zu begreifen und umweltfreundlich zu gestalten. Dabei sind die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und konkurrenzfähige Schifffahrt bei gleichzeitiger Erfüllung der Umweltauforderungen zu gewährleisten und die positiven Umwelteffekte des Systems Schiff/Wasserstraße auszubauen.

Mit der erweiterten Unterhaltungsaufgabe bietet sich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als moderne, kompetente und wirtschaftliche Verwaltung die Chance, den umweltfreundlichen Verkehrsträger Wasserstraße nachhaltig weiter zu entwickeln und durch integrative Lösungen ökologische und verkehrliche Aspekte in Einklang zu bringen.

1. Anlass und Zielsetzung

1.1 Ausgangslage

Die WSV ist für die Verwaltung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege hoheitlich zuständig. Bundeswasserstraßen sind aber nicht nur Verkehrswege, sondern Gewässer, die in vielfältiger Weise genutzt werden. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie hat die europäischen Vorgaben für die Gewässerbewirtschaftung gebündelt und zugleich die Ziele für den Zustand der Gewässer in der EU neu definiert. Die WRRL betrachtet die Gewässer als Ökosysteme und damit auch als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Über die Berücksichtigung der auf EG-Recht beruhenden Schutzgebiete und der grundwasserabhängigen Ökosysteme bestehen auch klare Querverbindungen zwischen der WRRL und dem Naturschutz (FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie). Für die Umsetzung der WRRL in Deutschland sind die Bundesländer zuständig. Die WSV ist verpflichtet bei Bau und Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, die Ziele der WRRL zu berücksichtigen.

Der Bund unterhält als Eigentümer die Bundeswasserstraßen auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht, soweit Landesrecht keinen anderen Träger der Unterhaltungspflicht vorsieht. Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung umfasst als einen Ausschnitt aus dem gesamten Bereich der Wasserwirtschaft die Pflege und Entwicklung eines Gewässers. Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung ist an den Bewirtschaftungszielen der WRRL auszurichten, sie darf deren Zielerreichung nicht gefährden und muss den Anforderungen der Maßnahmenprogramme entsprechen. Durch diese explizite Orientierung der Unterhaltungsmaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL erweitern sich die Aufgaben der WSV hinsichtlich der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen über den reinen Verkehrsbezug hinaus auch auf die aktive Erreichung ökologischer Zielstellungen.

1.2 Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltungsziele an Bundeswasserstraßen

Die Ziele der hoheitlichen Unterhaltung der WSV orientieren sich an den verkehrlichen Aufgabenstellungen. Dazu gehört es, den widmungsgemäßen Zustand der Bundeswasserstraßen dauerhaft zu erhalten und einen ordnungsgemäßen verkehrsbezogenen Wasserabfluss zu gewährleisten, um der Schifffahrt einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Darüber hinaus gehört hierzu die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren. Als erweiterte Aufga-

benstellung kommt die wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen hinzu, die sich aus der Eigentümerverantwortung ableitet und an den Zielen der WRRL orientiert.

Die daraus resultierenden wesentlichen Fragestellungen werden nachfolgend aufgeführt. Auf Basis der rechtlichen (Kap. 2) und fachlichen Ausführungen (Kap. 3) wird ein strategischer Ansatz für die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen abgeleitet (Kap. 4 und 5).

2. Rechtlicher Rahmen

2.1 Verkehrliche Unterhaltung

2.1.1 Rechtsgrundlagen

2.1.1.1 Bundeswasserstraßen nach WaStrG

Nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) verwaltet der Bund die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich demgegenüber nach Art. 74 Nr. 21 GG auf „die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen“. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz beschränken sich auf die Verwaltung der Bundeswasserstraßen als Verkehrswege. Demgemäß regelt das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Unterhaltung und Ausbau lediglich im Hinblick auf die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraßen und umfasst nur die Seewasserstraßen und die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Letztere sind in Anlage 1 zum WaStrG aufgeführt.

2.1.1.2 Sonstige Bundeswasserstraßen

Sonstige Bundeswasserstraßen sind Bundeswasserstraßen, die im Eigentum des Bundes stehen, die aber nicht in Anlage 1 zum WaStrG aufgeführt sind. Die sonstigen Bundeswasserstraßen werden nicht nach WaStrG verwaltet. Sie unterliegen aber dennoch der Verwaltungskompetenz des Bundes nach Art. 89 Abs. 2 GG, der nur von Bundeswasserstraßen (ohne Einschränkung auf dem allgemeinen Verkehr dienend) spricht. Da die Zuständigkeit im Abschnitt VIII des GG gewährt wird, liegt keine bloß fiskalische (Eigentümer-)Verwaltung vor (vgl. Friesecke, Einl. Rn. 9; Thomas, ZfW 2009, 143, 153; Reinheimer, S. 30, 122 ff.; anderer Ansicht: OVG Frankfurt/Oder, NuR 2004, 532, 533 f.). Auch die sonstigen Bundeswasserstraßen unterliegen der hoheitlichen, wegerechtlichen Verwaltung des Bundes. Die Verwaltungsmaßnahmen, die die WSV in diesem Rahmen ausführt, müssen entsprechend der verfassungsrechtlichen Aufgabenzuweisung ebenfalls verkehrsbezogen sein. Sofern die WSV an sonstigen Bundeswasserstraßen verkehrliche Maßnahmen durchführt, orientiert sie sich an den Bestimmungen des WaStrG, ohne dieses aber direkt oder analog anzuwenden. Die Einvernehmensregelung des Art. 89 Abs. 3 GG gilt auch für sonstige Bundeswasserstraßen.

2.1.2 Inhalt und Abgrenzung

2.1.2.1 Inhalt

Nach § 8 WaStrG umfasst die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustands für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Entsprechend der auf Verkehrszwecke beschränkten Gesetzgebungskompetenz handelt es sich hierbei nur um den verkehrsbezogenen Wasserabfluss. Der ordnungsgemäße Zustand für den Wasserabfluss meint den Zustand, in dem das Wasser, das gewöhnlich zufließt, ungehindert abfließen kann. Ausgenommen hiervon ist der Hochwasserabfluss. Eng hiermit verknüpft ist die Erhaltung der Schiffbarkeit. Sie meint die Aufrechterhaltung des tatsächlich für die Schifffahrt bestehenden Zustands. Soweit erforderlich gehören hierzu insbesondere die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

Bezüglich der Seewasserstraßen enthält § 8 Abs. 5 WaStrG inhaltliche und räumliche Einschränkungen der Unterhaltungsverpflichtung. Danach umfasst die Unterhaltung der Seewasserstraßen nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der WSV gekennzeichneten Schifffahrtswege, soweit dies wirtschaftlich zu vertreten ist. Bei den Binnenwasserstraßen ergibt sich das Wirtschaftlichkeitsgebot aus der Bundeshaushaltsordnung.

Unterhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Substanzerhaltung der bestehenden Bundeswasserstraße. Da die Bundeswasserstraßen wegerechtlich dem Schiffsverkehr gewidmet sind, ist der widmungsgemäße (oder: bestimmungsgemäße) Zustand der Bundeswasserstraße zu erhalten. Dieser ist zu bestimmen aus der gegenwärtig bestehenden Nutzungsgewährung zum Befahren mit Wasserfahrzeugen und ergibt sich häufig aus vorangegangenen planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen. Liegen solche Entscheidungen nicht vor, so ergibt sich der widmungsgemäße Zustand vor allem aus der durch Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung faktisch verfestigten Struktur der Bundeswasserstraße. Dies wird meist dem Zustand entsprechen, in dem sich die Bundeswasserstraße tatsächlich seit längerer Zeit befindet (Friesecke, § 8 Rn. 5).

Das Erhalten des widmungsgemäßen Zustandes der Wasserstraße erfordert entweder seiner Veränderung entgegenzuwirken oder ihn – unter bestimmten Voraussetzungen – wiederherzustellen.

2.1.2.2 Hoheitliche Aufgabe der WSV

§ 7 Abs. 1 WaStrG stellt in Ausfüllung von Art. 87 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG klar, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen Hoheitsaufgaben des Bundes sind. Sie dienen dem Allgemeinwohl, d. h. es besteht kein Anspruch des Einzelnen auf die Aufrechterhaltung eines Verkehrswegs (vgl. Friesecke, § 7 Rn. 4; § 8 Rn. 3).

Die WSV unterliegt bei der Unterhaltung nicht dem landesbehördlichen Verwaltungsvollzug. Eine Landesbehörde hat daher keine Befugnis, dem Bund bestimmte Unterhaltungsmaßnahmen aufzuerlegen und dies mit hoheitlichen Mitteln durchzusetzen (vgl. Friesecke, § 7 Rn. 4). Im Rahmen ihrer hoheitlichen Unterhaltungstätigkeit ist die WSV materiellrechtlich an die jeweils fachfremden und allgemeinen Gesetze ohne Rücksicht auf die Normsetzungsebene gebunden. Sofern es im Einzelfall zu einer Kollision öffentlicher Interessen kommt, sind diese gegeneinander abzuwägen (vgl. Friesecke, Einl. Rn. 11 m.w.N.). Von den formellen (Genehmigungs-) Erfordernissen der Landesgesetze ist die WSV – entsprechend den Vorschriften des WaStrG – jedoch freigestellt (BVerwG, 7 A 4/07, Rn. 18). Im Rahmen des WaStrG ist sichergestellt, dass fachfremde, insbesondere naturschutzrechtliche Belange, soweit sie durch Unterhaltungsmaßnahmen der WSV betroffen sind, hinreichend berücksichtigt werden (OVG Magdeburg, 2 M 195/08, Rn. 11). Dies ergibt sich aus §§ 4, 7 und 8 WaStrG sowie aus § 3 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Für Unterhaltungsmaßnahmen an wasserbaulichen Anlagen ergibt sich die Freistellung von formellen Erfordernissen der Fachgesetze aus § 48 WaStrG (BVerwG, 7 A 4/07, Rn. 36, 37).

Die hoheitliche Verwaltung der Bundeswasserstraßen unterliegt, soweit die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft berührt sind, dem Einvernehmen d. h. der Zustimmung der Länder (Art. 89 Abs. 3 GG, § 4 WaStrG). Wasserwirtschaft wird definiert als die rechtliche Ordnung des Wasserhaushalts nach den Regeln einer „haushälterischen“ Bewirtschaftung und dient dazu, den Wasserhaushalt vor schädlichen Einwirkungen zu schützen (vgl. BVerwG, 9 A 24/01, Rn. 40 unter Verweis auf BVerfGE 15, 1, 15; 58, 300, 341). Mit

Landeskultur ist in diesem Zusammenhang allein die geordnete Bewirtschaftung der vorhandenen Flächen zum Zwecke der Land- und Forstwirtschaft gemeint (vgl. BVerwG, 9 A 24/01, Rn. 47), d. h. das Einvernehmen kann nicht aus Gründen des Naturschutzes versagt werden (vgl. BVerwG, 9 A 24/01, Rn. 43 und 49). Über das fehlende Einvernehmen kann sich die WSV nicht hinwegsetzen, sie müsste es im Versagensfall einklagen (vgl. BVerwG, 9 A 24/01, Rn. 38, 58, 62).

2.1.2.3 Verhältnis zum Wasserrecht

Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraße bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung (§ 7 Abs. 3 WaStrG). Die Ziele der WRRL sind zu berücksichtigen, mehr als geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind zu vermeiden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 WaStrG).

Als geringfügig sind Auswirkungen auf den Hochwasserschutz anzusehen, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als Folge der Unterhaltungsmaßnahmen hinnehmbar sind (Frießecke, § 8 Rn. 14).

Die WSV hat bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen die Bewirtschaftungsziele nach WRRL zu berücksichtigen. Das Berücksichtigungsgebot begründet keinen Vorrang vor den Unterhaltungsaufgaben des Bundes. Bei nicht ausgleichbaren Konflikten ist abwägend zu entscheiden, welche Belange zurückzustehen haben (Frießecke, § 8 Rn. 13).

Sowohl die Ziele der WRRL als auch der Hochwasserschutz konkretisieren die Bedürfnisse der Wasserwirtschaft im Sinne der Einvernehmensregelung und lösen bei Betroffenheit die Einvernehmensbindung aus (vgl. Kapitel 2.1.2.2; Frießecke, § 8 Rn. 13, 14 je am Ende).

2.1.2.4 Verhältnis zum Naturschutzrecht

Unterhaltungsmaßnahmen erfüllen in der Regel nicht die **naturschutzrechtliche Eingriffsdefinition** (vgl. §§ 13 ff. BNatSchG). Regelmäßig durchgeführte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Anlagen fallen nicht unter die Eingriffsregelung, da sie entweder nicht mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden sind oder zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen (BT-Drs. 16/12274, S. 99).

Die allgemeine Benehmensregelung in § 3 Abs. 5 BNatSchG, die eine frühzeitige Unterrichtung der Naturschutzbehörde unter Einräumung einer Gelegenheit zur Stellungnahme vorsieht, ist zu beachten.

Sonstige naturschutzfachliche Genehmigungen sind aufgrund des WaStrG nicht erforderlich (vgl. Abschnitt 2.1.2.2). Da die WSV von den formellen Erfordernissen des Landesrechts freigestellt ist, ist eine Beteiligung von Umwelt- oder Naturschutzvereinigungen rechtlich nicht geboten (vgl. OVG Magdeburg, 2 M 195/08, Rn. 9-11). Die WSV ist aber an das materielle Fachrecht und damit auch an das Naturschutzrecht gebunden und hat dieses anzuwenden. Dies gilt auch für das **Artenschutzrecht**. Die WSV hat das materielle Artenschutzrecht zu beachten und wendet es im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit an. Sie ist aber von den formellen Anforderungen freigestellt und bedarf keiner landesrechtlicher Genehmigungen oder Befreiungen.

Unterhaltungsmaßnahmen sind keine Projekte im Sinne der **UVP-Richtlinie** (Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) und bedürfen daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Die UVP-Richtlinie definiert in Art. 1 Abs. 2 Projekte als „Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen“ und „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich der derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist erforderlich, wenn das Vorhaben in den Anhängen zur UVP-Richtlinie bzw. in den Anlagen zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt ist. Dort sind auch Erweiterungen oder Änderungen von Vorhaben erfasst, wenn sie die genannten Schwellenwerte überschreiten oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Bei sämtlichen in den Anhängen zur UVP-Richtlinie bzw. in den Anlagen zum UVPG genannten Maßnahmen handelt es sich um Ausbaumaßnahmen, nicht aber um Unterhaltungsmaßnahmen.

Unterhaltungsmaßnahmen sind im Normalfall auch keine Projekte im Sinne der **FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Pläne und Projekte, die ein nach der FFH-Richtlinie geschütztes Gebiet (= Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung = Natura-2000 Gebiet) erheb-

lich beeinträchtigen könnten, dürfen nur dann genehmigt werden, wenn ihre Verträglichkeit für dieses Gebiet vorher geprüft worden ist. Die FFH-Richtlinie enthält keine eigene Definition der Begriffe „Plan“ und „Projekt“. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) greift zur Auslegung dieser Begriffe auf die Projektdefinition in Art. 1 Abs. 2 zweiter Spiegelstrich UVP-Richtlinie zurück (EuGH, C-127/02, Rn. 22 und C-226/08, Rn. 38). Es kommt also darauf an, ob es sich bei der fraglichen Maßnahme um einen „sonstigen Eingriff in Natur und Landschaft, einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“ handelt. Der Eingriffsbegriff der FFH-Richtlinie ist nicht identisch mit dem Eingriffsbegriff des BNatSchG, sondern umfasst jede in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweils geschützten Gebietes führen kann.

Da Unterhaltungsmaßnahmen regelmäßig in gleichartiger Weise den Ausbauzustand aufrechterhalten, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie keinen eigenständigen Eingriff in Natur und Landschaft bewirken und somit kein Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie sind. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit einer Unterhaltungsmaßnahme ist vielmehr Bestandteil der Entscheidung über den Ausbau und im Rahmen des jeweiligen Planfeststellungsverfahrens vorzunehmen.

Sofern Unterhaltungsmaßnahmen ausnahmsweise den Projektbegriff erfüllen, können sie, da sie wiederkehrend anfallen, im Hinblick auf ihre Art oder auf die Umstände ihrer Ausführung als einheitliche Maßnahme betrachtet und somit als ein einziges Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie angesehen werden. Sie bedürfen dann nur einer einzigen Verträglichkeitsprüfung (EuGH, C-226/08, Rn. 47), die regelmäßig im Rahmen der Genehmigung des Ausbaus erfolgt. Wurde ein solches Projekt vor Ablauf der Umsetzungsfrist der FFH-Richtlinie (d. h. vor dem 22.07.1994) nach nationalem Recht genehmigt, genießt es Bestandsschutz und ist keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (EuGH, C-226/08, Rn. 48).

In jedem Fall ist aber bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in FFH-Gebieten Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie zu beachten, wonach Verschlechterungen und Störungen zu vermeiden sind, die sich im Hinblick auf die Schutzziele des betroffenen Gebietes erheblich nachteilig auswirken könnten (EuGH, C-226/08, Rn. 49).

§ 4 Nr. 4 BNatSchG enthält eine sog. **Funktionssicherungsklausel**. Danach ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. Ausweisung eines Schutzgebietes)

auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Das bedeutet beispielsweise, dass in Schutzgebietsverordnungen entsprechende funktionssichernde Ausnahmeklauseln aufzunehmen sind, die auch die künftige Nutzung, Unterhaltung und den Ausbau bestehender Verkehrswege sicherstellen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 WaStrG ist bei der Unterhaltung den **Belangen des Naturhaushalts** Rechnung zu tragen. Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Diese Vorschrift trägt der Bedeutung der Bundeswasserstraßen als eines lebendigen und wichtigen Teils der Umwelt Rechnung und regelt Zielkonflikte zwischen den Umweltbelangen und den Aufgaben der Gewässerunterhaltung. Die genannten Belange sind in die Abwägung einzustellen. Je nach Ergebnis der Abwägung sind in die Unterhaltung solche Maßnahmen zu integrieren, die Beeinträchtigungen der Umwelt entgegen wirken und damit den bestehenden Zustand erhalten (vgl. Friesecke, § 8 Rn. 11).

2.1.2.5 Abgrenzung zum Ausbau

Ausbau sind die Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung einer Bundeswasserstraße, einer Kreuzung mit einer Bundeswasserstraße, eines oder beider Ufer, die über die Unterhaltung hinausgehen und die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 WaStrG). Diese Maßnahmen bedürfen nach § 14 Abs. 1 WaStrG der Planfeststellung. Eine Maßnahme ist entweder Unterhaltung oder Ausbau, es gibt keine Maßnahmen, die sowohl Unterhaltung als auch Ausbau sind oder die dazwischen liegen.

Die Grenzziehung bestimmt sich danach, ob es sich um Maßnahmen zur wesentlichen Umgestaltung des Verkehrsweges oder aber um solche zur Substanzerhaltung der bestehenden Bundeswasserstraße handelt.

Eine Umgestaltung hat grundsätzlich zum Inhalt, das bisherige Gewässersystem durch Schaffung eines neuen Dauerzustands zu verändern. Allerdings können unter den Ausbaubegriff auch Umgestaltungen fallen, die nicht ständig bestehen bleiben, wenn die Auswirkungen trotz ihrer begrenzten Dauer als wesentlich anzusehen sind.

Die Umgestaltung ist wesentlich, wenn die Maßnahmen den Zustand der Bundeswasserstraße in einer für die Verkehrswasserwirtschaft oder für die Schifffahrt unmittelbar bedeutsamen Weise ändern. Ob die Umgestaltung wesentlich ist, wird durch einen Vergleich des vorhandenen Zustands mit dem zu erreichenden Zustand bestimmt. Maßgebend ist der widmungsgemäße Zustand der Bundeswasserstraße (s. dazu oben 2.1.2.1).

Maßnahmen, die den widmungsgemäßen Zustand nicht wesentlich ändern, sind keine Umgestaltung der Bundeswasserstraße im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1. (vgl. Friesecke, § 12 Rn. 10). Solche unwesentlich umgestaltenden Maßnahmen sind der Unterhaltung zuzuordnen und werden als gesteigerte Unterhaltung bezeichnet.

2.1.2.6 Abgrenzung zur Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht an Bundeswasserstraßen verlangt, den für den durchgehenden Schiffsverkehr zur Verfügung gestellten Verkehrsweg im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu sichern, insbesondere dafür zu sorgen, dass dieser die für die zugelassene Schifffahrt erforderliche Breite und Tiefe besitzt, dass er frei von Hindernissen und soweit erforderlich, genügend gekennzeichnet ist (Friesecke, § 8 Rn. 27 m. w. N.).

In tatsächlicher Hinsicht kann eine Unterhaltungsmaßnahme gleichzeitig der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht an Bundeswasserstraßen dienen. Rechtlich sind beide Pflichten aber strikt zu trennen. Die Verkehrssicherungspflicht steht selbständig neben den sonstigen die Gewässer betreffenden Pflichten, insbesondere neben der Gewässerunterhaltungspflicht. Es handelt sich um einen auf die Gewässer bezogenen Unterfall der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, die auf dem Gedanken beruht, dass jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle oder einen gefahrdrohenden Zustand schafft oder andauern lässt, die Pflicht hat, alle ihm zumutbaren Maßnahmen oder Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern (BGH, III ZR 9/92, BGHZ 121, 367, 375). Die Verkehrssicherungspflicht der WSV an Bundeswasserstraßen ist zivilrechtlicher Natur (Ausnahme: Nord-Ostsee-Kanal – hoheitlich; vgl. Friesecke, § 8 Rn. 25) und begründet bei schuldhafter Nichterfüllung einen Schadensersatzanspruch.

Die Verkehrssicherungspflicht begründet keinen Verkehrserhaltungsanspruch (vgl. Friesecke, § 8 Rn. 36).

2.1.3 Reichweite

2.1.3.1 Räumliche Grenzen

§ 8 Abs. 1 WaStrG enthält für Binnenwasserstraßen keine ausdrückliche räumliche Begrenzung der verkehrlichen Unterhaltungspflicht. Die räumliche Begrenzung des zu unterhaltenden Bereichs ergibt sich aus den inhaltlichen Vorgaben der Unterhaltungsverpflichtung, dem ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss und der Erhaltung der Schiffbarkeit. Der zu unterhaltende Bereich bezieht sich auf die Bundeswasserstraße als Gewässer und beschränkt sich daher nicht auf das Gewässerbett, sondern erfasst auch das Ufer (§ 8 Abs. 2 und 4 WaStrG) (vgl. Friesecke, § 8 Rn. 7). Der Gewässerbegriff und damit die räumliche Ausdehnung des zu unterhaltenden Bereichs bestimmt sich nach Wasserhaushaltsrecht.

Gewässer im Sinne von § 39 Abs. 1 WHG umfasst das Gewässerbett und seine Ufer (Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 7). Das Gewässerbett ist eine in der Natur äußerlich wahrnehmbare Vertiefung der Erdoberfläche, die als solche eindeutig vom übrigen Erdreich abgegrenzt ist und schon nach dem äußeren Erscheinungsbild ausschließlich oder im wesentlichen dazu dient, Wasser zu sammeln oder fortzuleiten (Czychowski/Reinhardt, § 3 Rn. 11 m.w.N.). „Ufer“ ist die gesamte, bei bordvoller Wasserführung überströmte Eintiefung der Erdoberfläche, also auch der Geländestreifen zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante (Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 7). Bordvoll ist derjenige Zustand, bei dem die Wassermenge auf einem großen Teil der in Betracht kommenden Strecke noch in dem geschlossenen Gerinne ohne Ausuferung oder Überschwemmung abfließt. Die Böschungsoberkante stellt die erste Geländekante oberhalb des Wasserspiegels dar.

Lässt sich die Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennen, muss auf eine natürliche Betrachtungsweise zurückgegriffen werden. Danach ist maßgebend, was in der Natur das Gewässerbild von den angrenzenden Landflächen unterscheidet. Dabei ist eine dem Wasserabfluss zugeordnete Zweckbestimmung zu berücksichtigen. Zum Gewässer gehören damit die Flächen, die aufgrund der Wasserführung so vom Wasser beeinflusst werden, dass sie sich im (auch fehlenden) Bewuchs von den Landgrundstücken deutlich abheben (Schwendner, in: Sieder-Zeitler-Dahme, § 28 Rn. 6). Diese natürliche Betrachtungsweise ist insbesondere bei tidebeeinflussten oberirdischen Gewässern von Bedeutung. Der so bestimmte Gewässerbegriff wird sich häufig mit der Definition anhand der bordvollen Wasserführung decken (Schwendner, in: Sieder-Zeitler-Dahme, § 29 Rn. 7).

Bei der Bestimmung des zu unterhaltenden Bereichs an Kanälen kann nicht auf die bordvolle Wasserführung bzw. eine natürliche Betrachtungsweise („Vegetationsgrenze“) abgestellt werden, da Kanäle nur für bestimmte Wasserstände bemessen sind (BW_o) und entsprechend bewirtschaftet werden. Kanäle sind in der Regel künstlich errichtete, technische Bauwerke, bei deren Errichtung bestimmte Parameter zu beachten sind. Dieser nach §§ 7, 8 WaStrG zu unterhaltende Ausbauzustand erstreckt sich bei Kanälen im Einschnitt bis an die Oberkante der Böschungsbefestigung/Spundwand und bei Kanälen im Auftrag darüber hinaus auch auf die Kanalseitendämme.

§ 8 Abs. 3 WaStrG bestimmt, dass die Erhaltung der Schiffbarkeit nicht die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen umfasst, die nicht bundeseigene Schutz-, Liege- und Bauhäfen sind.

Bezüglich der Seewasserstraßen enthält § 8 Abs. 5 WaStrG neben inhaltlichen Einschränkungen der Unterhaltungsverpflichtung auch eine räumliche Beschränkung auf die gekennzeichneten Schifffahrtswege. Nach § 1 Abs. 2 WaStrG sind Seewasserstraßen die Flächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres. Zu den Seewasserstraßen gehören nicht die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, die Außentiefs, die Küstenschutz-, Entwässerungs-, Landgewinnungsbauwerke, Badeanlagen und der trockenfallende Badestrand.

2.1.3.2 Rechte gegenüber Dritten

Ufergrundstücke, auf denen die WSV verkehrliche Unterhaltungsmaßnahmen durchführen oder die sie zum Zwecke der Unterhaltung betreten muss, stehen nicht immer im Eigentum der WSV. § 11 WaStrG legt den An- und Hinterliegern von Bundeswasserstraßen weitreichende Duldungspflichten auf. Voraussetzung für das Entstehen der Duldungspflichten ist, dass die zu duldenen Handlungen rechtzeitig vorher angekündigt werden. Die Ankündigung ist ein Verwaltungsakt, der eine Duldungsanordnung enthält (Friesecke, § 11 Rn. 4). Die An- und Hinterlieger haben – soweit es zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße erforderlich ist – zu dulden, dass Beauftragte des Bundes die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Die Anlieger haben – soweit erforderlich – das Bepflanzen

der Ufer zu dulden und können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

2.2 Wasserwirtschaftliche Unterhaltung

2.2.1 Rechtsgrundlagen

Träger der Unterhaltungslast ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 WHG der Eigentümer der Gewässer, soweit die Unterhaltung nach landesrechtlichen Vorschriften nicht Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. § 4 Abs.1 Satz 2 WHG stellt klar, dass der Bund wie jeder andere Eigentümer auch an die Verpflichtungen gebunden ist, die nach den wasserrechtlichen Regelungen an das Gewässereigentum geknüpft sind.

Rechtsgrundlage für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung des Bundes sind somit das WHG und das jeweilige Wassergesetz des Landes, in dem das zu unterhaltende oberirdische Gewässer im Eigentum des Bundes liegt.

Die vor der Verkündung des novellierten WHG bestehenden Landeswassergesetze wurden nicht mit seinem Inkrafttreten am 01.03.2010 nichtig. Sie sind aber ab diesem Tag nicht mehr anwendbar, soweit der Bund abschließende Regelungen im WHG getroffen hat. Soweit der Bund keine abschließende Regelung getroffen hat (z. B. wenn das WHG Öffnungsklauseln zugunsten des Landesrechts enthält oder Tatbestände bewusst offen formuliert sind wie z. B. die Aufzählung in § 39 Abs. 1 Satz 2 WHG durch das Wort „insbesondere“), sind die bestehenden Landesregelungen weiterhin anwendbar und können die Länder auch zukünftig ergänzende Regelungen erlassen (Art. 72 Abs. 1 GG „solange und soweit“).

Nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 GG können die Länder vom WHG abweichende Regelungen treffen, mit Ausnahme der stoff- oder anlagebezogenen Regelungen. Entsprechende Landesgesetze, die nach der Verkündung des WHG beschlossen wurden, genießen Anwendungsvorrang (Art. 72 Abs. 3 S. 3 GG). Dies bedeutet, dass die abweichenden Landesregelungen Vorrang vor den WHG-Regelungen haben und an deren Stelle anzuwenden sind.

Bei der Planung und Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sind daher das WHG und die jeweiligen LWG zu vergleichen und auf abweichende Regelungen zu prüfen. Die nachfol-

genden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das Bundesrecht. Landesrechtliche Regelungen werden hier nicht dargestellt, sie sind im Einzelfall durch die ausführende Behörde zu beachten.

Da die Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung am Gewässereigentum anknüpft, wird im Folgenden nicht zwischen Bundeswasserstraßen nach Anlage 1 zum WaStrG, sonstigen Bundeswasserstraßen (vgl. Abschnitt 2.1.1.2) und Gewässern, die lediglich im fiskalischen Eigentum des Bundes stehen (vgl. VV-WSV 1103 Teil 3), unterschieden.

2.2.2 Inhalt und Abgrenzung

2.2.2.1 Inhalt

Der Umfang der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung ergibt sich aus § 39 WHG und dem jeweiligen Wassergesetz des Landes.

§ 39 Abs. 1 WHG

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung. Entwicklung ist das Hinführen auf einen positiven ökologischen Zustand (eine Verbesserung) unterhalb der Grenze zum Gewässerausbau.

Zur Unterhaltung gehört nicht, Verunreinigungen des Gewässers zu beseitigen, z. B. das Wasser zu „reinigen“ oder von eingeleitetem Öl zu befreien, an das Ufer angeschwemmte kleinere Gegenstände zu entfernen oder Schädlinge am Gewässer zu bekämpfen (Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 35). Abfallrechtliche Fragestellungen bleiben hiervon unberührt.

Maßnahmen zum Zweck der Reinhaltung des Wassers sowie Hochwasserschutzmaßnahmen gehören nicht zu den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, es sei denn sie sind Teil der nach § 39 Abs. 1 WHG durchzuführenden Maßnahmen (so BT-Drs. 16/12275, S. 63). Letzteres ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Maßnahme zur Erhaltung des Gewässerbetts gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat.

§ 39 Abs. 1 Satz 2 WHG enthält eine 5 Punkte umfassende Aufzählung dessen, was zur Gewässerunterhaltung gehört. Die in den einzelnen Punkten genannten Aufgaben überschneiden sich teilweise und lassen sich nicht losgelöst voneinander betrachten. Bei der Erfüllung ein-

zelter Aufgaben aus dem Katalog ist zu berücksichtigen, dass es nicht zu einer Beeinträchtigung der anderen Aspekte der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung kommt.

Durch das im Gesetzestext genannte Wort „insbesondere“ kommt zum Ausdruck, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist, sondern dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt (zur ergänzenden Regelungskompetenz und zur Abweichungsmöglichkeit der Länder s. o. Abschnitt 2.2.1). Die Länder haben in ihren weiter geltenden Wassergesetzen bereits zahlreiche weitere Konkretisierungen der Gewässerunterhaltung geregelt und können dies auch zukünftig tun. Durch die Konkretisierung dürfen die Grenzen zwischen Unterhaltung und Ausbau bzw. Bewirtschaftung nicht verschoben werden (vgl. Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 75), d. h. es muss beim räumlichen Geltungsbereich bleiben und kann nur die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands verlangt werden. Darüber hinaus muss die Regelung wasserwirtschaftliche Ziele verfolgen bzw. in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder liegen (Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 76).

Zu den einzelnen Punkten der beispielhaften Aufzählung in § 39 Abs. 1 WHG:

Nummer 1 bis 3 der Aufzählung regeln die Erhaltung des Gewässerbettes, der Ufer und der Schiffbarkeit und konkretisieren die bisher in § 28 Abs. 1 Satz 5 WHG alte Fassung (a. F.) enthaltene Verpflichtung zur „Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit“.

§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG regelt die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses.

Maßnahmen zur Erhaltung des Gewässerbettes umfassen alle zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes notwendigen Arbeiten am Gewässerbett einschließlich der Ufer, damit das in ihm gewöhnlich befindliche Wasser ungehindert, störungsfrei und gefahrlos abfließen kann (vgl. Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 29). Das Gewässerbett (s. auch DIN 4049 Teil 1 Nr. 3.1.5) ist entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch eine in der Natur äußerlich wahrnehmbare Vertiefung der Erdoberfläche, die als solche eindeutig vom übrigen Erdreich abgegrenzt ist und schon nach dem äußeren Erscheinungsbild (bei objektiver Betrachtungsweise) ausschließlich oder im Wesentlichen dazu dient, Wasser zu sammeln oder fortzuleiten (vgl. Czychowski/Reinhardt, § 3 Rn. 11 m. w. N.). Als ein Zweck der Unterhaltung wird der ordnungsgemäße Wasserabfluss genannt, für den die WSV auch nach § 8 WaStrG – aller-

dings beschränkt auf Maßnahmen mit Verkehrsbezug – Sorge zu tragen hat. Darüber hinaus können zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung auch Maßnahmen zur Erhaltung des Gewässerbettes gehören, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluss haben.

§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG regelt die **Erhaltung der Ufer**, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer **standortgerechten Ufervegetation**, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss.

Die im WHG genannte Freihaltung der Ufer unter Berücksichtigung von bestimmten Belangen des Naturhaushalts ist für den Bund ebenfalls nicht neu (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 WaStrG). Aufgrund dieser Vorschrift hat die WSV auch bisher schon im Rahmen der Gehölzpflege naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt.

§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WHG regelt die **Erhaltung der Schiffbarkeit** von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen.

Die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern - nach § 8 Abs. 1 WaStrG eine originäre verkehrliche Aufgabe der WSV - ist auch Teil der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung. Der Begriff „Erhaltung der Schiffbarkeit“ hat nach WHG und WaStrG dieselbe Bedeutung (Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 13).

§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG regelt die **Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers** insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen.

Hierbei handelt es sich um eine Neuregelung, die die Anforderungen konkretisiert, die in ökologischer Hinsicht an die Gewässerunterhaltung zu stellen sind, und so einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 WHG leistet (vgl. BT-Drs. 16/12275, Seite 63).

Über die für die WSV bereits bestehende Berücksichtigungspflicht (vgl. z. B. § 8 Abs. 1 Satz 2 WaStrG) hinaus besteht bei der wasserwirtschaftlichen Gewässerunterhaltung nicht nur die Pflicht zur Erhaltung – also der bewahrende Charakter –, sondern auch zur Förderung.

§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG regelt die **Erhaltung des Gewässers in einem Zustand**, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe Schwebstoffen und Eis den **wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht**.

Dies ist ebenfalls eine neue Vorschrift, die eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz und die Nutzung der Gewässer normiert, indem sie spezielle morphologische Charakteristika anspricht, die bei der Unterhaltung zu berücksichtigen sind. Die Pflicht zur Erhaltung des Gewässerbettes und des ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG) wird um die Aspekte Geschiebe, Schwebstoffe und Eis ergänzt (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 63).

In der Praxis dürften die in § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG genannten Aspekte bereits von der WSV im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung – zur Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion und zum Schutz des Verkehrswegs und der dazugehörenden Anlagen – hinreichend berücksichtigt werden.

§ 39 Abs. 2 WHG

§ 39 Abs. 2 WHG entspricht weitgehend den bestehenden Regelungen in § 28 Abs. 1 Satz 2 bis 4 WHG a. F.:

Die wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 Abs. 1 WHG müssen sich an den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG ausrichten. Danach sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potentials und chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Die Unterhaltung muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind (§ 39 Abs. 2 Satz 2 WHG). Für die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (vgl. § 83 WHG) der Länder ist das Einvernehmen der WSV erforderlich (vgl. § 7 Abs. 4 S. 1 WHG). Die dort genannten Maßnahmen sind überwiegend jedoch noch zu unbestimmt, um daraus konkrete Anforderungen für die

wasserwirtschaftliche Unterhaltung ableiten zu können. Sie bedürfen weiterer Konkretisierung durch die zuständigen Landesbehörden im Einvernehmen mit der WSV.

Wasserwirtschaftliche Unterhaltung ist nicht identisch mit der Umsetzung der WRRL. Soweit Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, die in einem Maßnahmenprogramm nicht aufgeführt sind, ist die Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach WRRL sorgfältig zu prüfen.

Nach § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Unterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Diese Formulierung entspricht wörtlich § 8 Abs. 1 Satz 2 WaStrG. Die bisher im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung praktizierte Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange ist im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung fortzusetzen. Die hierzu bereits entwickelten Grundsätze können auf die wasserwirtschaftliche Unterhaltung übertragen werden.

§ 39 Abs. 3 WHG

Nach § 39 Abs. 3 WHG gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung (§ 39 Abs. 1 und 2 WHG) zwar auch für ausgebaute Gewässer, allerdings nur soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 WHG etwas anderes bestimmt ist.

Bei den Bundeswasserstraßen ist der für den Verkehr erforderliche Ausbauzustand bestimmend für den Inhalt der Unterhaltungsverpflichtung. Der erforderliche Ausbauzustand ist auch dann zu erhalten, wenn er den Anforderungen z.B. an das Bild und den Erholungswert der Gewässerlandschaft nicht voll entspricht (Czychowski/Reinhardt, § 39 Rn. 74). Raum für eine rein wasserwirtschaftliche Unterhaltung bleibt nur dort, wo die Unterhaltung nach § 39 Abs. 1 und 2 WHG dem (verkehrlichen) Ausbauzustand und der sich daraus ergebenden Unterhaltungsverpflichtung nach §§ 7, 8 WaStrG nicht entgegensteht. Eine Entscheidung über eine Abweichung vom Ausbauzustand kann bei Gewässern, die auf der Grundlage des WaStrG ausgebaut wurden, nur durch die WSV erfolgen.

2.2.2.2 Fiskalische Aufgabe der WSV

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung nach WHG obliegt dem Bund nicht als Verwaltungsaufgabe, sondern schlicht als Eigentümer der Bundeswasserstraßen und somit im fiskalischen Bereich (§§ 4 Abs. 1 S. 2, 40 Abs. 1 WHG). § 39 Abs. 1 WHG bezeichnet die Gewässerunterhaltung ausdrücklich als öffentlich-rechtliche Verpflichtung und stellt damit die Rechtsnatur der Unterhaltungslast entsprechend dem bisherigen allgemeinen Verständnis und in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften ausdrücklich klar. Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist nur gegenüber der Allgemeinheit zu erfüllen und begründet keine gegenüber Dritten bestehende Rechtspflicht. Dritte haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vornahme bestimmter Unterhaltungsmaßnahmen, da der Verpflichtung zur Unterhaltung kein subjektives Recht einzelner auf Unterhaltung korrespondiert (Schwendner, in: Sieder-Zeitler-Dahme, § 29 Rn. 9 und 10). Umgekehrt unterliegen aber Dritte bei der Gewässerunterhaltung besonderen, näher geregelten Rechtspflichten nach § 41 WHG (siehe unten Abschnitt 2.2.3.4).

Der Bund ist bei der Wahrnehmung der Gewässerunterhaltung an die Vorschriften des WHG und weiterer aufgrund des WHG erlassener wasserrechtlicher Vorschriften gebunden, § 4 Abs. 1 S. 2 WHG. Somit ist er bei der Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung auch Landesvorschriften (insbesondere den Landeswassergesetzen) unterworfen.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die Gewässerunterhaltung keine Benutzung eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden. Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen daher keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung (vgl. 8 Abs. 1 WHG).

Der Bund als Eigentümer steht bei der Durchführung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung unter der behördlichen Gewässeraufsicht der Länder (Schwendner, in: Sieder-Zeitler-Dahme, § 29 Rn. 8). Die Gewässeraufsicht überwacht, ob die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nach Wasserrecht erfüllt werden und kann nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder um sicherzustellen, dass die vorgenannten Verpflichtungen erfüllt werden (§ 100 Abs. 1 WHG). Sie kann gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen näher festlegen oder anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen unterbleiben, damit die Bewirtschaf-

tungsziele erreicht werden. Die WSV ist im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung an diese Vorgaben gebunden.

Trotz der Gewässeraufsicht haben die Länder gegenüber der WSV bei Umsetzungsdefiziten der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung keine Handhabe, bestimmte wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen zu erzwingen. Eine hierfür erforderliche Ermächtigungsgrundlage zugunsten der Länder fehlt im WHG. Darüber hinaus verwehrt § 40 Abs. 4 WHG ausdrücklich eine Ersatzvornahme auf Kosten öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

2.2.2.3 Verhältnis zum Naturschutzrecht

Verhältnis von WHG und BNatSchG

WHG und BNatSchG regeln unterschiedliche Rechtsbereiche:

Das WHG verfolgt nach seinem § 1 den Zweck, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer unter anderem auch als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen.

Zu den Zielen, die nach § 1 BNatSchG verwirklicht werden sollen, gehört nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG auch die Bewahrung von Meeres- und Binnengewässern vor Beeinträchtigungen sowie die Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Während das WHG dem Bund als Eigentümer besondere Pflichten im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Gewässerunterhaltung auferlegt, ist dies nach BNatSchG nicht der Fall. Der Bund hat zwar gemäß § 2 Abs. 2 BNatSchG im Rahmen seiner Hoheitsverwaltung die Zielsetzungen des Naturschutzes zu unterstützen. Es gibt jedoch im BNatSchG keine Rechtsgrundlage, die einen Eigentümer verpflichtet, bestimmte naturschutzrechtliche Maßnahmen durchzuführen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Unterhaltungsmaßnahmen sind regelmäßig keine Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG (s. o. Abschnitt 2.1.2.5). Dies gilt auch für wasserwirtschaftliche Unterhaltungs-

maßnahmen, insbesondere solche, die sich an den Zielen der WRRL orientieren und positiv auf die Gewässerökologie auswirken.

Sofern in einem Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Maßnahme einzeln oder auch in der Summe mit anderen Unterhaltungsmaßnahmen in Natur und Landschaft eingreift, ist zunächst – in Anwendung des naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebots – sorgfältig zu prüfen, ob diese Unterhaltungsmaßnahme erforderlich ist.

Handelt es sich um eine Maßnahme, die gleichzeitig verkehrliche und wasserwirtschaftliche Ziele verfolgt, erfolgt die Prüfung der Eingriffsregelung – einschließlich der Abarbeitung der Kompensationsverpflichtung – durch die WSV im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, da es sich dann insgesamt um eine hoheitliche Maßnahme nach § 7 Abs. 1 WaStrG handelt.

Handelt es sich um eine rein wasserwirtschaftliche Maßnahme ist zunächst das Land um eine (zwischen Wasserwirtschaftsbehörde und Naturschutzbehörde abgestimmte!) Bewertung der Eingriffsqualität der Maßnahme zu ersuchen. Handelt es sich danach um einen Eingriff und kann auf die Maßnahme nicht verzichtet werden, hat die WSV nach § 17 Abs. 3 BNatSchG die Genehmigung des Eingriffs bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Anrechnung von wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG steht die Festlegung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 WHG der Anrechnung dieser Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Wie unter 2.2.2.1 ausgeführt hat die WSV im Rahmen ihrer Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zu berücksichtigen. Um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen, haben die Länder nach § 82 WHG Maßnahmenprogramme aufgestellt und dazu grundlegende und ergänzende Maßnahmen festgelegt. Soweit die WSV nun im Rahmen ihrer wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsverpflichtung diese Maßnahmen umsetzt, kann dies als naturschutzrechtliche Kompensation i. S. von § 15 Abs. 2 BNatSchG anerkannt werden. Umgekehrt kann eine von der WSV durchgeführte Kompensationsmaßnahme gleichzeitig der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung dienen. Die Anrechnung von Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG ist eine naturschutzfachliche Frage, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu klären ist.

Eine Finanzierung von wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen im Wege der Ersatzgeldzahlung oder ihre Bevorratung im Rahmen von Ökokonten und Flächenpools dürfte aufgrund von § 15 Abs. 6 Satz 6 und § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht möglich sein, da beide Vorschriften voraussetzen, dass die entsprechenden Maßnahmen ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden. Letztlich ist auch dies eine naturschutzfachliche Frage, die mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu klären ist.

Verträglichkeitsprüfungen

Unterhaltungsmaßnahmen sind keine Projekte im Sinne der UVP-Richtlinie und bedürfen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Ausführungen für die verkehrlichen Unterhaltungsmaßnahmen (s. o. 2.1.2.4) gelten entsprechend.

Wasserwirtschaftliche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, insbesondere solche, die sich an den Zielen der WRRL orientieren und positiv auf die Gewässerökologie auswirken, sind im Regelfall keine Projekte im Sinne der FFH-Richtlinie. Für Maßnahmen, die der Umsetzung der WRRL dienen, sieht Art. 4 Abs. 1 c) WRRL bereits auf der Planungsebene eine Abstimmung mit den Zielsetzungen von Natura 2000 Gebieten vor. Bestehen in einem Einzelfall Zweifel, ist das Land um eine (zwischen Wasserwirtschaftsbehörde und Naturschutzbehörde abgestimmte!) Einschätzung zu ersuchen. Lässt sich danach nicht ausschließen, dass es sich bei der Unterhaltungsmaßnahme um ein Projekt handelt, das geeignet ist, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob eine solche Maßnahme im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung tatsächlich erforderlich ist. Kann auf die Maßnahme nicht verzichtet werden, ist hierfür eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchzuführen.

Ausnahmen und Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen

Müssen rein wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten durchgeführt werden, so ist anhand der jeweiligen Schutzgebietsverordnung zu prüfen, ob die Maßnahme gegen ein Verbot verstößt bzw. einer Genehmigung bedarf. Im Regelfall sind (insbesondere wasserwirtschaftliche) Unterhaltungsmaßnahmen ausdrücklich als zulässige Handlungen in den Schutzgebietsverordnungen genannt. Unterfällt eine Unterhaltungsmaßnahme aber ausnahmsweise einem Verbot und kann auf diese Maßnahme nicht verzichtet werden, so ist bei der zuständigen Behörde eine Befreiung zu beantragen bzw. eine Genehmigung einzuholen.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Regelungen gelten für die WSV auch im Rahmen der rein wasserwirtschaftlichen Unterhaltung. Führt eine Unterhaltungsmaßnahme zu Konflikten mit dem Artenschutz, hat die WSV – da sie nicht hoheitlich handelt – eine entsprechende Genehmigung, Befreiung oder Zustimmung bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. Es ist auch hier sorgfältig zu prüfen, ob auf die konfliktträchtige Unterhaltungsmaßnahme verzichtet werden kann.

2.2.2.4 Abgrenzung zum Ausbau

Maßnahmen am Gewässer, seinem Ufer oder auf dem Gewässerrandstreifen können auch einen wasserwirtschaftlichen Ausbau darstellen, der gemäß § 68 WHG grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist. Der wasserwirtschaftliche Ausbau ist gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise ändert, also dem Gewässer ein anderes Gepräge gibt oder sein Gesamtprofil verändert und es deshalb für sie einer Planfeststellung bedarf (vgl. Czychowski/Reinhardt, § 67 Rn. 30).

Rein wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen, wie z. B. ein Ausbau zur Renaturierung eines Gewässers (vgl. § 6 Abs. 2 WHG), sind nicht von der Eigentümergepflichtung des § 4 Abs. 1 Satz 2 WHG erfasst (vgl. BR-Drs. 280/09, S. 2).

Eine Maßnahme, die z. B. der Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers dient (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WHG), kann mit einer Veränderung des Gewässers verbunden sein. Ob eine solche Maßnahme dem Ausbau oder der Unterhaltung zuzuordnen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und ist von der WSV in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu prüfen.

2.2.2.5 Abgrenzung zur Verkehrssicherungspflicht

Wie oben unter 2.1.2.6 ausgeführt, sind Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltungspflicht nicht identisch. Eine Verkehrssicherungspflicht besteht nur dann, wenn ein Verkehr eröffnet wird. Sie besteht nicht für Gefahren, die sich allein aus der Natur des Gewässers ergeben (vgl.

Schwendner, in: Sieder-Zeitler-Dahme, § 29 Rn. 21). Die WSV ist als Verkehrsverwaltung für die von ihr verwalteten Wasserstraßen und Anlagen verkehrssicherungspflichtig. Darüber hinausgehende Verkehrssicherungspflichten ergeben sich aus dem Eigentum nicht.

2.2.3 Reichweite

2.2.3.1 Gewässereigentum als Anknüpfungspunkt

Der Bund ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 WHG als Eigentümer der Bundeswasserstraßen auch für deren wasserwirtschaftliche Unterhaltung verantwortlich. Das Eigentum des Bundes beschränkt sich nicht auf das Fahrwasser, sondern erstreckt sich – auch bei Ausbuchtungen oder seeartigen Erweiterungen – auf die Wasserstraße in ihrer gesamten Seitenausdehnung (vgl. Friesecke, WaStrG, Einl. Rn. 29). Die Seitenausdehnung des Eigentums wird im Einzelnen durch die räumliche Abgrenzung der Binnen- und Seewasserstraßen bestimmt, die sich wiederum nach dem jeweiligen Landesrecht richtet (vgl. § 4 Abs. 5 WHG). Die Vorschriften der Landeswassergesetze sehen in der Regel die Uferlinie und damit die Mittelwasserlinie, zum Teil die Linie des Stauziels bzw. die Höhe des mittleren Tidehochwassers als seitliche Begrenzung eines Gewässers an.

Das Eigentum erfasst nicht das Wasser des fließenden oberirdischen Gewässers (§ 4 Abs. 2 WHG).

2.2.3.2 Räumliche Grenzen der Unterhaltungsverpflichtung

Nach § 39 Abs. 1 S. 1 WHG ist Gegenstand der Unterhaltung das oberirdische Gewässer. Damit sind neben den frei fließenden und staugeregelten Flüssen sowie den Seen auch Kanäle, d.h. künstlich entstandene Gewässer von der Unterhaltungspflicht erfasst.

Da der verkehrlichen Unterhaltung nach §§ 7, 8 WaStrG der Gewässerbegriff des § 39 Abs. 1 WHG zugrunde liegt, sind die räumlichen Grenzen von verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Unterhaltung identisch. Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung erstreckt sich ebenfalls auf das Gewässerbett und seine Ufer. Die Ausführungen zu 2.1.3.1 gelten daher auch für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung.

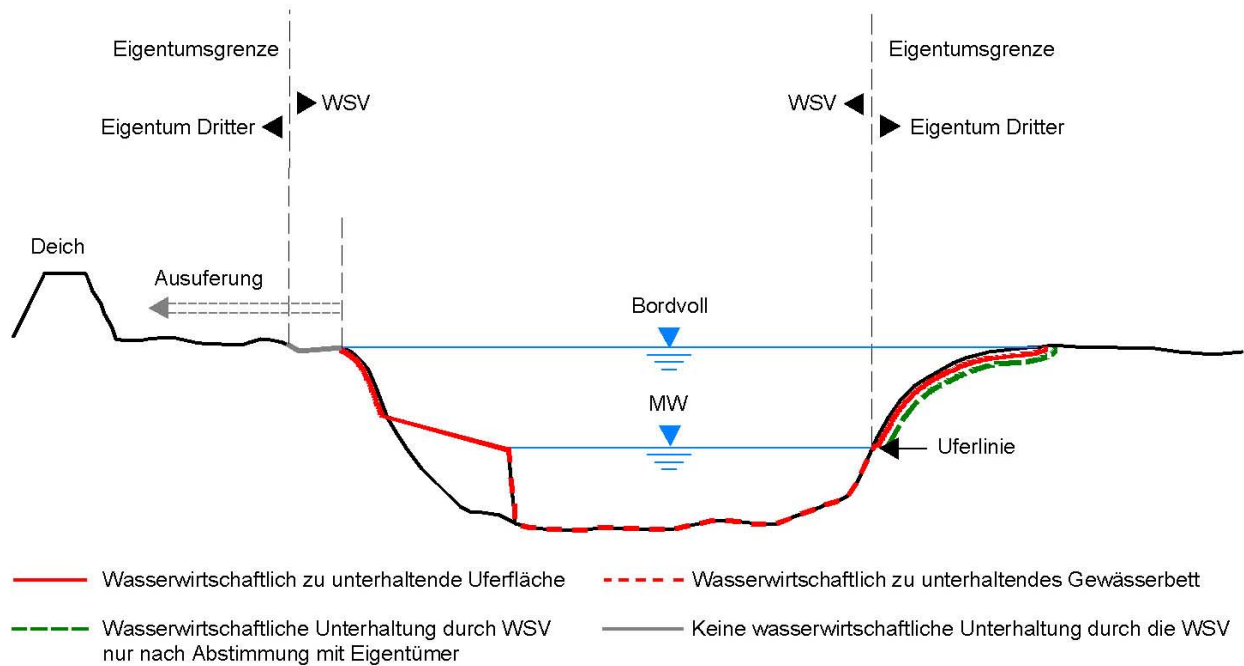


Abb. 1: Darstellung der wasserwirtschaftlich zu unterhaltenden Flächen

Die Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung bei Kanälen beschränkt sich auf die Bereiche, in denen der Ausbauzustand der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nicht entgegensteht. Welche wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen möglich sind, kann nur im jeweiligen Einzelfall durch die WSV entschieden werden. Dabei ist die Abgrenzung zwischen Unterhaltung und Ausbau zu beachten.

Altarme bzw. sonstige besondere Gewässerteile unterliegen der Verpflichtung zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung, wenn sie im Eigentum des Bundes stehen. Kein Eigentum und damit auch keine Unterhaltungspflicht besteht dann, wenn ein anderer nach Maßgabe besonderer Rechtsverhältnisse Eigentümer des Gewässerteils ist. Ob dies zutrifft, kann nur für den jeweiligen Einzelfall entschieden werden (vgl. Friesecke, WaStrG, § 1, Rn. 10).

Die Küstengewässer (zum Begriff siehe § 3 Nr. 2 WHG) unterliegen nicht der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung nach § 39 WHG. Die Vorschriften über die Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer, zu denen die Vorschriften über Gewässerunterhaltung in §§ 39, 40 WHG gehören, beziehen sich nur auf oberirdische Gewässer. Aus § 2 Abs. 1 WHG und § 3 Nr. 1 und 2 WHG ergibt sich, dass Küstengewässer nicht zu den oberirdischen Gewässern gehören.

Die Regelungen über die Bewirtschaftung von Küstengewässern (§§ 43 bis 45 WHG) verweisen auch nicht auf die Vorschriften über die Gewässerunterhaltung.

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltungsverpflichtung der WSV erstreckt sich auf das Gewässer im Sinne der o. g. Definition. Auf darüber hinausgehenden Flächen, die sich im Eigentum der WSV befinden, kann die Durchführung von ökologischen Maßnahmen nicht mit der Pflicht zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung begründet werden.

2.2.3.3 Gewässerrandstreifen

Neben die Pflicht zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG tritt das Gebot zum Erhalt des Gewässerrandstreifens nach § 38 WHG, soweit sich die entsprechenden Flächen im Eigentum der WSV befinden (vgl. § 38 Abs. 4 S. 1 WHG).

Dieses Erhaltungsgebot wird konkretisiert durch die in § 38 Abs. 4 S. 2 WHG enthaltenen Handlungsverbote. Die Konkretisierung ist nicht abschließend, weitergehende Regelungen bleiben möglich (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 62). Die Verbote nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 WHG (Umwandlung von Grün- in Ackerland bzw. Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern) gelten nicht für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (§ 38 Abs. 4 S. 4 WHG). Von dieser Ausnahme sind sowohl Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen als auch der verkehrlichen Unterhaltung erfasst (BT-Drs. 16/12275, S. 63). Im Übrigen können von den Verboten des § 38 Abs. 4 S. 2 WHG Befreiungen durch die zuständige Wasserbehörde erteilt werden.

Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit (§ 38 Abs. 3 S. 1 WHG; zur Definition des Außenbereichs vgl. §§ 34, 35 BauGB), wobei die Länder abweichende Regelungen treffen können. Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter, d. h. erkennbarer Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 S. 2 WHG).

Der Gewässerrandstreifen kann identisch sein mit dem nach § 39 Abs. 1 WHG zu unterhaltenden Bereich. In diesem Fall sind die Handlungsverbote nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 und 4 WHG zu beachten (vgl. § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG).

Geht der Gewässerrandstreifen über diesen Bereich hinaus, hat die WSV alle Handlungsverbote nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG zu beachten, wenn sie Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieser Flächen ist.

Abweichende landesrechtliche Festlegungen sind möglich und daher im Einzelfall zu prüfen.

2.2.3.4 Rechte gegenüber Dritten

Die Unterhaltungspflicht nach Wasserrecht knüpft an das Gewässereigentum an. Die Eigentümer der Ufergrundstücke (Anlieger) sind nicht Träger der Unterhaltungslast für das Gewässer, sondern lediglich verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen (§ 40 Abs. 1 S. 2 WHG). Gleiches gilt für diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren. Abweichende Landesregelungen sind möglich. Die für den Kostenausgleich maßgeblichen Kriterien bestimmen sich nach dem jeweiligen Landesrecht (vgl. BT-Drs. 16/13306, S. 28).

Ähnlich wie bei der verkehrlichen Unterhaltung kann die Konstellation auftreten, dass die WSV als unterhaltungspflichtiger Gewässereigentümer das im Eigentum eines Dritten stehende Ufergrundstück in Anspruch nehmen muss.

Zur Durchführung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung dürfen Anlieger- und Hinterliegergrundstücke (zur Definition siehe § 26 Abs. 2 und § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG) unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 WHG in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für das Entstehen der Duldungspflicht ist, dass der duldungspflichtigen Person die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vorher angekündigt wird (§ 41 Abs. 1 S. 2 WHG). Die Ankündigung ist formelle Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der nach § 41 WHG zulässigen Maßnahmen durch den Unterhaltungspflichtigen, jedoch kein Verwaltungsakt (Czychowski/Reinhardt, WHG, § 41 Rn. 11; zu § 30 WHG a. F.: Dahme, in: Sieder-Zeitler-Dahme, § 30 Rn. 15; andere Auffassung zum inhaltsgleichen § 11 WaStrG: Friesecke, § 11 Rn. 4 – vgl. Abschnitt 2.1.3.2).

Die Duldungs- und Handlungspflichten der An- und Hinterlieger nach § 41 WaStrG entsprechen den Pflichten nach § 11 WaStrG (vgl. dazu Abschnitt 2.1.3.2). Weigern sich die An- und Hinterlieger, ihren Verpflichtungen nachzukommen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzun-

gen vorliegen, hat sich die WSV an die zuständige Wasserbehörde zu wenden, die die notwendigen Anordnungen (vgl. § 42 Abs. 1 Nr. 1 WHG) treffen muss.

Darüber hinaus sind landesrechtlich geregelte Ankündigungspflichten im Interesse der Fischerei zu beachten.

2.2.3.5 Unterhaltung von Maßnahmen Dritter an Gewässern

Maßnahmen Dritter an Gewässern sind zum einen Maßnahmen des Gewässerausbaus (§ 67 WHG) und zum anderen Kompensationsmaßnahmen, die an einem Gewässer durchgeführt werden.

Im Falle eines **Gewässerausbaus** durch einen anderen als den Unterhaltungspflichtigen verbleibt die Unterhaltungspflicht bei dem ursprünglich Verpflichteten, d. h. dem Eigentümer des Gewässers (Pape, in: Landmann/Rohmer, § 29, Rn. 10; Czychowski/Reinhardt, § 40 Rn. 10: eine § 115 Abs. 3 PreußWG vergleichbare Regelung, die dem Ausbauunternehmer die Unterhaltung übertrug, ist im WHG nicht enthalten). Für ausgebaute Gewässer i. S. des § 67 WHG gelten daher keine Sondervorschriften hinsichtlich des Unterhaltungspflichtigen.

Durch Landesrecht kann geregelt sein, dass dem Träger des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss die Unterhaltungslast auferlegt wird. Eine abweichende Regelung der Unterhaltungsverpflichtung ist auch durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung möglich. Bei Vorliegen der landesrechtlich geregelten Voraussetzungen geht die Unterhaltungslast dann auf den Dritten über. Der Übergang der Unterhaltungslast hat in diesem Fall öffentlich-rechtliche Wirkung. Der Eigentümer wird von seiner Verpflichtung frei.

Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, bei Ausbaumaßnahmen auf Flächen im Eigentum der WSV durch vertragliche Regelungen die Unterhaltung auf den Träger des Vorhabens zu übertragen. Die gesetzliche Verantwortung des Eigentümers bleibt in diesem Fall unberührt.

In die Vereinbarung zur Unterhaltungslast können die notwendigen Regelungen aus dem Muster für den Nutzungsvertrag (vgl. VV-WSV 2603) integriert werden.

Bei Ausbaumaßnahmen Dritter ist eine frühzeitige Einbindung der WSV, insbesondere des zuständigen WSA, geboten. Die Planung des Dritten ist daraufhin zu prüfen, ob sie den Belangen der WSV entgegensteht, die wasserwirtschaftliche Unterhaltung erschweren oder zu einem zusätzlichen Unterhaltungsaufwand führen könnte. Ob und mit welchem Inhalt eine Vereinbarung mit dem Träger des Vorhabens abgeschlossen werden sollte, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Kompensationsmaßnahmen am Gewässer (z.B. Anlage von Flachwasserzonen) sind demgegenüber durch den Verursacher des zu kompensierenden Eingriffs zu unterhalten. Die Verpflichtung aus § 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG geht der Pflicht zur wasserwirtschaftlichen Unterhaltung als *lex specialis* vor.

2.3 Verhältnis der Unterhaltungsaufgaben zueinander

2.3.1 Unterschiede

Die WSV führt die verkehrliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen als hoheitliche Aufgabe im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsbehörden und im Benehmen mit den Naturschutzbehörden durch. Sie handelt im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen fiskalisch und ist an Vorgaben und ggf. Genehmigungen der Landesbehörden gebunden. Beide Aufgaben verfolgen unterschiedliche Zielstellungen. Die verkehrliche Unterhaltung hat die Aufrechterhaltung der Funktion der Bundeswasserstraße als Verkehrsweg zum Ziel. Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung will die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktionen des Gewässers erhalten und stärken.

2.3.2 Übereinstimmungen

Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung betreffen dasselbe Gewässer. Die räumlichen Bereiche, in denen die Unterhaltung stattfindet, sind identisch. Verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung erstrecken sich auf das Gewässerbett und seine Ufer. Die Abgrenzung dieser Räume erfolgt in beiden Fällen nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Die Inhalte der verkehrlichen und der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung stimmen teilweise überein oder ähneln sich. So ist in beiden Fällen der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu sichern und an schiffbaren Gewässern die Schiffbarkeit zu erhalten. Im Rahmen der verkehrlichen Unterhaltung sind die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Funktionen des Gewässers sowie die Ziele der WRRL zu berücksichtigen, die wasserwirtschaftliche Unterhaltung hat sich an den Zielen der WRRL auszurichten.

Die Methoden der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sind ähnlich.

2.3.3 Verbindung von verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltungszielen in einer Maßnahme

Der für den Verkehr erforderliche Ausbauzustand der Bundeswasserstraße bestimmt den Umfang und Inhalt nicht nur der verkehrlichen, sondern auch der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung. Entsprechendes gilt an nicht ausgebauten Bundeswasserstraßen, soweit es um die Aufrechterhaltung der verkehrlichen Funktionen geht.

Ziele der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung lassen sich daher an Bundeswasserstraßen am besten erreichen, wenn sie mit den Zielen der verkehrlichen Unterhaltung in einer Maßnahme verbunden werden.

Eine Verbindung von verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Unterhaltung ist zum einen gegeben, wenn eine Maßnahme sowohl verkehrliche als auch wasserwirtschaftliche Ziele erfüllt (z. B. ein Parallelwerk zur Stabilisierung der Fahrrinne schützt gleichzeitig Röhrichtbestände vor Wellenschlag). Zum anderen kann eine verkehrliche Maßnahme durch Veränderungen / Erweiterungen wasserwirtschaftliche Anliegen verwirklichen (z. B. Ufersicherung durch Faschinen statt durch Schüttsteine). In beiden Fällen verfolgt die WSV verkehrliche Ziele und handelt daher insgesamt hoheitlich.

3. Wahrnehmung der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung

3.1. Inhalte und Aufgaben der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung

Die gesetzlichen Aufgaben zur Unterhaltung von Wasserstraßen in verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht leiten sich aus den jeweiligen Fachgesetzen - Bundeswasserstraßengesetz und Wasserhaushaltsgesetz - ab (vgl. Kap. 2).

Ein wesentlicher Maßstab für langfristig orientierte substanzerhaltende Unterhaltung von Gewässern ist die Erfahrung mit der bisherigen Unterhaltung sowohl im verkehrlichen als auch wasserwirtschaftlichen Bereich. In den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach WRRL sind neben inhaltlichen Vorgaben auch zeitliche Zielvorgaben gegeben, für die allerdings bei Ressourcenknappheit Übergangsfristen aufgezeigt sind. Bezüglich der zeitlichen Erreichung der Ziele bedarf es einer Abstimmung mit den Ländern.

Der Zeitplan der WRRL sieht die Zielerreichung im ersten Bewirtschaftungszyklus bis 2015, sowie Verlängerungsfristen bis 2021 bzw. 2027 vor. Die zu Grunde liegenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden 2009 verabschiedet.

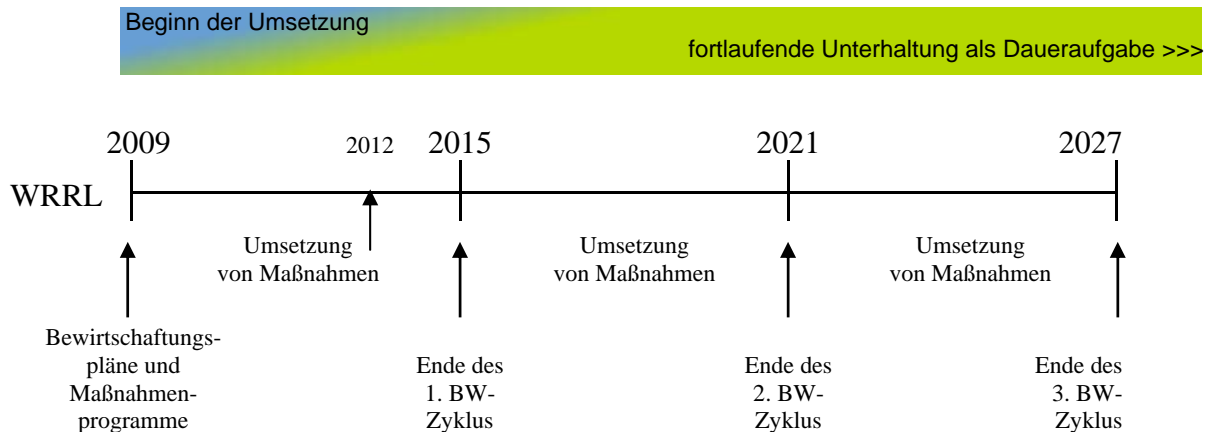


Abb. 2: Umsetzung der erweiterten Aufgabe „Wasserwirtschaftliche Unterhaltung“ im Kontext des Zeitplans der WRRL

Unabhängig von der WRRL ist die wasserwirtschaftliche Unterhaltung eine Daueraufgabe für die WSV. Art und Umfang der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Aufgabenwahrneh-

mung ergeben sich aus den örtlichen Erfordernissen und den verfügbaren Ressourcen. Technisches Regelwerk, verkehrswasserbauliche und wasserwirtschaftliche Grundlagen sowie fachliche Vorgaben bestimmen die jeweiligen Tätigkeiten. Weiterhin werden Art und Umfang der Tätigkeiten fachlich von den Erfahrungen langjähriger Aufgabenwahrnehmung gestützt. Sie werden aber auch definiert von dem gesellschaftlichen Wert dieser Aufgaben, der sich weitgehend in den Ansätzen der jeweiligen parlamentarisch verabschiedeten Haushaltsgesetze von Bund und Ländern abbildet. Hierfür sind die Haushaltsansätze der zurückliegenden Jahre wichtige Orientierungen um den jeweiligen Bedarf, aber auch den Wert der Aufgabe abzuleiten.

Die verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten lassen sich im Wesentlichen aus dem WHG und WaStrG herleiten. In der folgenden Tabelle sind die jeweiligen Aufgaben der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung herausgearbeitet und fachlich gegenübergestellt.

Verkehrliche Aufgaben	Wasserwirtschaftliche Aufgaben
<i>Aufgaben gemäß WaStrG (§ 8 und § 48)</i>	<i>Aufgaben gemäß WHG (§ 39 Abs. 1) (zu beachten sind dabei ggf. ergänzende oder abweichende Regelungen der Landeswassergesetze)</i>
	Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast).
	Im Einzelnen:
Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1) ▪ die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5)
Erhaltung der Schiffbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3)
umfasst:	
Unterhaltung besonders die Räumung,	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur

Verkehrliche Aufgaben	Wasserwirtschaftliche Aufgaben
<p>die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern.</p> <p>im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung der Fahrrinne ▪ Sicherung der Sohle ▪ Sicherung des Ufers ▪ Erhalt der Regulierungsbauwerke 	<p>Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, (§ 39 Abs. 1 Nr. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss, (§ 39 Abs. 1 Nr. 2) ▪ die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. (§ 39 Abs. 1 Nr. 5)
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen, (§ 39 Abs. 1 Nr. 4)
Unterhaltung von Fahrrinne, Sohle und Ufer	
Stabilisierung der morphologischen Strukturen	Erhaltung und Förderung der morphologischen Vielfalt
	Erhaltung und Förderung ökologischer Vielfalt (aquatisch und terrestrisch)
Betrieb der Stauanlagen zur Gewährleistung definierter Wasserstände	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. (§39 Abs. 1.5)
Erhaltung der Wasserspiegellagen (Wassertiefe unter Bemessungswasserstand)	
<i>Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit</i>	
Gewährleistung der Verkehrssicherheit (z.B. Beseitigung von störenden schwimmenden Hindernissen)	

Tab. 1: Gegenüberstellung der Aufgaben verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Unterhaltung

Der Geltungsbereich dieser Aufgaben bezieht sich bei verkehrlichen Aufgaben auf Binnen- und Seewasserstraßen, bei wasserwirtschaftlichen Aufgaben auf oberirdische Gewässer. Dies sind frei fließende und staugeregelte Flüsse, seeartige Erweiterungen, Kanäle sowie Ästuar, jedoch keine Küstengewässer (vgl. Kap. 2.2.3.2).

3.2. Beispielhafte Darstellung der Unterhaltungstätigkeiten

Nachfolgend werden beispielhaft Tätigkeiten der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung gegenübergestellt und Möglichkeiten aufgezeigt, die Ziele der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung zu verbinden. Dabei sind immer die rechtlichen Grenzen zu beachten, innerhalb derer Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können (siehe dazu auch Kapitel 2).

Zudem ist sicherzustellen, dass bei der Umsetzung von Unterhaltungsmaßnahmen Konflikte mit konkurrierenden Unterhaltungszielen (verkehrlich und wasserwirtschaftlich) vermieden oder minimiert werden. Die entsprechende Abwägung ist von der WSV sorgfältig durchzuführen und zu dokumentieren.

Bezogen auf die folgende Tabelle sind unter dem Stichwort „Sohle/Gewässerbett“ Unterhaltungstätigkeiten aufgeführt, die sich auf das Abflussprofil sowie auf Sohl- und Grundschnellen beziehen. Alle anderen Wasserbauwerke (z.B. Deckwerke, Buhnen) werden unter dem Stichwort „Ufer und ufernahe Sohlbereiche“ betrachtet.

Die in der Tabelle genannten Tätigkeiten sind Beispiele, deren Verwirklichung unter dem Vorbehalt einer tatsächlichen und rechtlichen Einzelfallprüfung steht.

Unterhaltungsbereich	Verkehrliche Unterhaltung - Beispiele*	Wasserwirtschaftliche Unterhaltung - Beispiele*
Sohle / Gewässerbett	<p><i>Fahrrinnenbereich:</i></p> <p>Geschiebeumlagerung, bestehend aus Geschiebeentnahme (Baggerung in Mindertiefen) und Verbringung in Übertiefen</p> <p>Geschiebezugabe, in Erosionsbereichen zur Sohlstabilisierung</p>	<p><i>Fahrrinnenbereich:</i></p> <p>-</p> <p>Geschiebezugabe, in Erosionsbereichen zur Sohlstabilisierung</p>

Unterhaltungsbereich	Verkehrliche Unterhaltung - Beispiele*	Wasserwirtschaftliche Unterhaltung - Beispiele*
	<p>Geschiebeentnahme und Verbringung außerhalb des Gewässerbettes</p> <p>Einbau von Steinmaterial zur Sohlsicherung (Kolkverbau)</p> <p>Instandsetzung von Sohl- und Grundswellen</p> <p>-</p> <p><i>Abflussprofil außerhalb des Fahrrinnenbereiches:</i></p> <p>Geschiebeumlagerung, bestehend aus Geschiebeentnahme (Baggerung) und Verbringung in Übertiefen</p> <p>Geschiebezugabe in Erosionsbereichen zur Sohlstabilisierung</p> <p>Geschiebeentnahme und Verbringung außerhalb des Gewässerbettes</p> <p>Einbau von Steinmaterial zur Sohlsicherung (Kolkverbau)</p> <p>-</p> <p>Räumung von Verlandungen in Bühnenfeldern zur Wiederherstellung der Bühnenfeldfunktion</p> <p>Schwimmfreiheitsbaggerungen in Bühnenfeldern für Bauwerksinstandsetzung</p> <p>Instandsetzung von Sohl- und Grundswellen</p>	<p>-</p> <p>Einbau von Steinmaterial zur Sohlsicherung (Kolkverbau)</p> <p>Instandsetzung von Sohl- und Grundswellen</p> <p>Fallweise gezielter Erhalt von Kolken zur Erhöhung der Strukturvielfalt</p> <p><i>Abflussprofil außerhalb des Fahrrinnenbereiches:</i></p> <p>Verwendung von Baggergut zur Herstellung von Strukturvielfalt z.B. -Kiesbänke - Inseln</p> <p>Geschiebezugabe in Erosionsbereichen zur Sohlstabilisierung</p> <p>-</p> <p>Einbau von Steinmaterial zur Sohlsicherung (Kolkverbau)</p> <p>Fallweise gezielter Erhalt von Kolken zur Erhöhung der Strukturvielfalt</p> <p>Partielle Räumung von Verlandungen in Bühnenfeldern zur Verbesserung der Strukturvielfalt durch Herstellung unterschiedlicher Bühnenfeldhöhen</p> <p>Lokale Baggerung in Bühnenfeldern zur Erhöhung der Strömungsdiversität</p> <p>Instandsetzung von Sohl- und Grundswellen</p>

Unterhaltungsbereich	Verkehrliche Unterhaltung - Beispiele*	Wasserwirtschaftliche Unterhaltung - Beispiele*
	Beseitigung von natürlichen Abflussstörungen (z.B. Anlandungen, Ablagerungen, Abbrüche, umgestürzte Bäume)	gezielter Erhalt von Kies-, Sand- und Schotterflächen sowie Inseln
Ufer und ufernahe Sohlbereiche	<p>Regelungsbauwerke (z.B. Buhnen, Parallel- und sonstige Stromregelungsbauwerke):</p> <p>Zur Vermeidung von Abflusshindernissen und zur Bauwerkssicherheit erfolgt generell Gehölzpflege</p> <p><i>Buhnen:</i></p> <p>Ergänzung der Vorschüttung vor dem Bauwerk mit Schüttsteinen</p> <p>Beseitigung der Fehlstellen des Pflasters bzw. der Steinschüttungen am Bauwerk</p> <p><i>Parallelwerke:</i></p> <p>Ergänzung der Vorschüttung vor dem Bauwerk mit Schüttsteinen</p> <p>Beseitigung der Fehlstellen des Pflasters bzw. der Steinschüttungen am Bauwerk</p> <p><i>Ufersicherung:</i></p> <p>Instandsetzung/Erhaltung der Deckwerke</p> <p>Ergänzung der Vorschüttung vor dem Bauwerk mit Schüttsteinen</p> <p>Beseitigung der Fehlstellen des Pflasters bzw. der Steinschüttungen am Bauwerk</p> <p>Zur Vermeidung von Abflusshindernissen und zur Bauwerkssicherheit erfolgt Gehölzpflege</p>	<p>Regelungsbauwerke (z.B. Buhnen, Parallel- und sonstige Stromregelungsbauwerke):</p> <p>-</p> <p><i>Buhnen:</i></p> <p>-</p> <p>Modifikation der Buhnenform mit gleicher Regelungsfunktion z.B. Kerbbuhnen</p> <p><i>Parallelwerke:</i></p> <p>-</p> <p>Modifikation der Bauwerksform mit gleicher Regelungsfunktion z.B. Ein- und Auslaufsenken zur temporären Hinterströmung</p> <p><i>Ufersicherung:</i></p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>

Unterhaltungsbereich	Verkehrliche Unterhaltung - Beispiele*	Wasserwirtschaftliche Unterhaltung - Beispiele*
	<p>Instandsetzung sonstiger Ufersicherungen mit Wasserbausteinen und/oder sonstigen technischen Materialien (z.B. Spundbohlen, Mauerwerk)</p>	<p>Modifikation von festem Uferverbau durch alternative Ufersicherungen bzw. alternative Ufergestaltungen (gezielte Verwendung standorttypischer Steine / Materialien / Vegetation und ingenieurbiologischen Materialien) zur Verbesserung der (morphologischen) Strukturen.</p>
<p>Ufer und ufernahe Bereiche/ Gewässer- randstreifen</p>	<p>Mähen oder Beweiden von Uferbereichen</p> <p>Freischneiden bzw. partielle Beseitigung von Gehölzen, partielle Nachpflanzung und Pflege standortheimischer Gehölze</p> <p>-</p> <p>Beseitigung von Uferabbrüchen und Ausspülungen</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Eisaufbruch zur Sicherstellung der Anlagensicherheit und zur Gewährleistung der Schifffahrt</p>	<p>Einseitige oder wechselseitige Mahd oder Schneisenkrautung</p> <p>Gehölzumbau in standortheimische Weich- und Hartholzwälder, Erhalt und Förderung der standortheimischen Vegetation und Fauna</p> <p>Erhalt und Sicherung von Totholz</p> <p>Erhalt von Abbrüchen und Ausspülungen zur Verbesserung der morphologischen Strukturen</p> <p>Erhalt der Anbindung von Altarmen, Nebenrinnen und Verzweigungen</p> <p>Sicherstellung der Sielanbindung an den Vorfluter</p> <p>Eisaufbruch zur Sicherstellung des Abflusses</p>

* vorbehaltlich einer tatsächlichen und rechtlichen Einzelfallprüfung der konkreten Maßnahme

Tab. 2: Beispielhafte Gegenüberstellung verkehrlicher und wasserwirtschaftlicher Unterhaltungsmaßnahmen

3.3 Wirtschaftlichkeit und Ressourcen

Maßgabe für staatliches Handeln in den Fachverwaltungen sind die jeweiligen Haushaltordnungen des Bundes und der Länder. In der Bundeshaushaltsordnung (BHO) ist in § 7 vorgegeben, dass bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Für alle finanzwirksamen Vorhaben sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.

In der WSV sind – je nach absehbarem finanziellem Umfang - für alle Vorhaben technische Berichte, Haushalts- oder Ausführungsunterlagen (Entwürfe-HU oder Entwürfe-AU) aufzustellen. Diese in der Verwaltungsvorschrift VV-WSV 2107 vorgegebenen Schritte für finanzwirksame Vorhaben gelten generell und sind entsprechend auch für verkehrlich und wasserwirtschaftlich bedingte Projekte und Maßnahmen anzuwenden. Dabei sind insbesondere Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vorhaben sowie deren Wirtschaftlichkeit, z.B. durch Kostenvergleichsberechnungen belastbar darzustellen. Maßstab für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind die in den Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplänen der Länder beschriebenen und durch alternative Unterhaltungsmaßnahmen erreichbaren Ziele .

Gemäß VV-WSV 2107 laufen Instandhaltungsmaßnahmen unter 50T€im Bereich Betrieb und Unterhaltung. Für Ersatzinvestitionen zur Erhaltung der Infrastruktur ist ein Technischer Bericht oder bei größeren Maßnahmen ein Entwurf AU nach o.g. Verwaltungsvorschrift aufzustellen.

Für die Festlegung der Haushaltsansätze der nächsten Jahre sind rechtzeitig Art und Umfang der Maßnahmen zu planen, fachlich abzustimmen und in der Programmplanung zu sichern.

Die erweiterte Aufgabe wasserwirtschaftliche Unterhaltung ist mit einem Mehrbedarf an Ressourcen für die WSV verbunden. Sollten die Ressourcen begrenzt sein, bedarf es einer Priorisierung. Die Priorisierung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt durch die Dienststellen der WSV nach regionalen Gesichtspunkten und temporären Abhängigkeiten unter Abwägung verkehrswasserbaulicher, ökonomischer und ökologischer Belange. Bei absehbaren Zielkonflikten ist den hoheitlichen, d.h. verkehrlichen Unterhaltungsverpflichtungen gegenüber den fiskalischen, d.h. wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsverpflichtungen vorrangig nachzukommen.

3.4 Handlungsempfehlungen

Die Anforderungen aus der neuen Aufgabe sind zeitnah in der Praxis umzusetzen. Nachfolgende Entscheidungsschritte geben der WSV Orientierung für ihr Handeln.

1. Verkehrswasserbauliche Unterhaltungserfordernisse prüfen,
2. Umsetzung von Maßnahmen aus den Bewirtschaftungsplänen prüfen
3. Möglichkeiten zur Verbindung von wasserwirtschaftlichen und verkehrlichen Unterhaltungszielen
4. Maßnahmen aus rein wasserwirtschaftlicher Veranlassung entsprechend vorhandener Ressourcen prüfen
5. Integration in „Langfristplanung“ Unterhaltung bzw. Unterhaltungskonzepte
6. Priorisierung im Rahmen der Technischen Programmplanung
7. Haushaltsrechtliche und technische Grundlage entsprechend VV-WSV 2107 herstellen (z.B. Technischer Bericht, Entwurf- AU)
8. Ausführungsplanung, ggfs. Aufstellung der Vergabeunterlagen und Umsetzung der Maßnahme

In der Praxis ist anzustreben, verkehrliche und wasserwirtschaftliche Ziele in einer Maßnahme zu verbinden und in einem Arbeitsgang durchzuführen.

Bei Zielkonflikten zwischen verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltungszielen hat die Sicherheit des Verkehrs auf der Bundeswasserstraße Vorrang. Einschränkungen in der Leichtigkeit des Verkehrs können im Einzelfall ausnahmsweise hingenommen werden, wenn die nach WRRL festgelegten Ziele mit anderen alternativen Maßnahmen und Methoden nicht erreichbar sind. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Maßnahmen, die von Dritten an die WSV heran getragen werden, werden als Empfehlung im Sinne dieser Entscheidungsschritte geprüft. Gehen Maßnahmen über die gesetzlichen Verpflichtungen (WaStrG, WHG) hinaus, können sie nicht von der WSV im Rahmen der Unterhaltung ausgeführt werden.

Die Inhalte und Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung sind in die bestehenden Planungen von Unterhaltungsmaßnahmen aufzunehmen. Die erweiterte Aufgabenstellung

wird auch in die bisher praktizierten Abstimmungsverfahren mit den zuständigen Landesbehörden integriert. Bei rein wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen sind in diesem Rahmen Art und Umfang der formalen Erfordernisse zu klären.

Im Zuge der Technischen Programmplanung sind die Prioritäten der Einzelmaßnahmen festzulegen. Dabei sind regionale Gesichtspunkte und temporäre Abhängigkeiten in fachtechnischer Sicht abzuwägen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim Einsatz von Haushaltsmitteln sind einzuhalten.

4. Grundsätze zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung

Aus den in den Kap. 2 und 3 dargestellten rechtlichen und fachlichen Vorgaben bei der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung der Bundeswasserstraßen lassen sich, gegliedert in vier Themenfelder, Grundsätze zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Unterhaltung ableiten:

Aufgabenumfang bzw. –erweiterung

Der Bund unterhält als Eigentümer die Bundeswasserstraßen auch in wasserwirtschaftlicher Hinsicht auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit Landesrecht keinen anderen Träger der Unterhaltungspflicht vorsieht. Für die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Deutschland bleiben die Bundesländer zuständig.

Der wasserwirtschaftliche Ausbau einschließlich des Ausbaus im Sinne einer Renaturierung nach WRRL sowie Maßnahmen, die allein der Gewässerreinigung und dem Hochwasserschutz dienen, obliegen nicht dem Bund.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) führt nur eindeutig dem Unterhaltungsbereich zuzuordnende wasserwirtschaftliche Maßnahmen durch. Ob im Grenzbereich eine Maßnahme dem Ausbau oder der Unterhaltung zuzuordnen ist, ist im Einzelfall zu klären.

Mit dieser erweiterten Aufgabe ist – unter dem Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns der öffentlichen Hand - ein höherer Aufwand und damit ein Mehrbedarf an Ressourcen für den Bund verbunden.

Einbindung der Länder, Fachverantwortung

Der Bund greift das Erreichen der wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsziele aktiv auf. Die Umsetzung durch die WSV erfolgt auf der Grundlage der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme der Länder.

Die WSV arbeitet mit den zuständigen Behörden der Länder eng und strukturiert zusammen. Die bestehenden Abstimmungsprozesse werden hierzu inhaltlich um die wasserwirtschaftliche Unterhaltung erweitert.

Umsetzung durch die WSV

Es wird angestrebt, Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen, die sowohl verkehrlichen als auch wasserwirtschaftlichen Zielen dienen. Werden in einer Maßnahme beide Zielsetzungen verbunden, so ist die Maßnahme insgesamt als hoheitliche Aufgabe zu betrachten. Dies schließt die Durchführung von rein wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durch die WSV nicht aus.

Die Priorisierung der Unterhaltungsmaßnahmen erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten und temporären Abhängigkeiten unter Abwägung verkehrswasserbaulicher, ökonomischer und ökologischer Belange durch die Dienststellen der WSV. Sollte es bei der Umsetzung zu Zielkonflikten kommen, ist den hoheitlichen, d.h. verkehrlichen Unterhaltungsverpflichtungen gegenüber den fiskalischen, d.h. wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsverpflichtungen vorrangig nachzukommen.

Wasserwirtschaftliche Unterhaltungsmaßnahmen können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt werden.

Wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen Dritter

Falls wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen durch Dritte durchgeführt werden, ist grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass bei wesentlich erhöhtem Unterhaltungsaufwand eine Vereinbarung über die Übertragung der Unterhaltungspflicht auf den Dritten abgeschlossen oder in der entsprechenden Genehmigung eine derartige Regelung getroffen wird.

5. Ausblick

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltung ist eine Aufgabenerweiterung für die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen. Ergänzend zur verkehrlichen Unterhaltung hat die WSV damit erweiterte Möglichkeiten, einen aktiven Beitrag zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen im Sinne der WRRL zu leisten. Sie kann dabei auf ein hohes Maß an eigener Expertise und Erfahrung in den Bereichen Wasserbau, Gewässerkunde, Ökologie und Naturschutz, aufbauen. Dennoch ist die eigenständige Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen mit WRRL-Bezug auch Neuland für die WSV.

Das vorliegende Rahmenkonzept Unterhaltung bildet den Handlungsrahmen für die WSV bei der Umsetzung ihrer verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsaufgaben.

Mit diesem Rahmenkonzept können nicht alle Punkte abschließend geklärt werden. Offene Fragen werden in der weiteren Umsetzungspraxis angegangen. Erfahrungswerte werden kontinuierlich genutzt, um die Aufgabenumsetzung zu optimieren. Dazu dient auch die laufende Weiterentwicklung von Arbeitshilfen für die WSV wie z.B. die Anpassung von Leitfäden oder Merkblättern, Empfehlungen für Verfahrensabläufe bei der Zusammenarbeit mit Landesbehörden oder Hinweise zu erforderlichen Untersuchungen oder Entwicklungsvorhaben.

Um den ambitionierten WRRL-Zielsetzungen auch an den Bundeswasserstraßen gerecht zu werden, ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Austausch zwischen den für die WRRL-Umsetzung verantwortlichen Bundesländern und der Bundesverwaltung unerlässlich. Die Klärung offener Fragen wird ebenso wie die anstehende praktische Umsetzung von wasserwirtschaftlichen Unterhaltungsmaßnahmen durch die WSV weiterhin im Dialog angestrebt. Anknüpfend an noch erforderliche Konkretisierungen der Angaben in den WRRL-Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen durch die Bundesländer wird die WSV die Maßnahmenumsetzung im stetigen Austausch mit den zuständigen operativen Landesstellen angehen.

Die erweiterte Unterhaltungsaufgabe wird als Herausforderung und gleichzeitig als Chance für die WSV verstanden. Gemeinsam mit den Verantwortlichen von Bund und Land wird die Aufgabe mit Engagement in Angriff genommen.

- Anhang -

Anhang 1

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BAW	Bundesanstalt für Wasserbau
BfG	Bundesanstalt für Gewässerkunde
BGH	Bundesgerichtshof
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIN	Deutsches Institut für Normung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GG	Grundgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VV-WSV	Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSD	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anhang 2

Literaturverzeichnis

Czychowski, Manfred/Reinhardt, Michael,
Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar, 10. Auflage 2010

Friesecke, Albrecht
Bundeswasserstraßengesetz, Kommentar, 6. Auflage, 2009

Landmann / Rohmer, Umweltrecht, WHG, Kommentar, Stand 01.07.2009

Reinheimer, Sandra
Das Verbindungskonzept der Bundeswasserstraßenverwaltung, 2008

Sieder, Frank / Zeitler, Herbert / Dahme, Heinz (Hrsg.),
Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Stand 01.09.2009

Thomas, Kay-Uwe
Der Bund ein Usurpator? – Zur Zuständigkeit für die Regelung des Schiffsverkehrs auf den
Binnenwasserstraßen des Bundes, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, ZfW 2009, 143
ff.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Gesetzes zur Neurege-
lung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, BT-Drs. 16/12274 vom
17.03.2009

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD - Entwurf eines Gesetzes zur Neurege-
lung des Wasserrechts, BT-Drs. 16/12275 vom 17.03.2009

Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasser-
rechts, BR-Drs. 280/09 (Beschluss) vom 15.05.2009

Rechtsprechungsverzeichnis

EuGH, Urteil vom 07.09.2004, C-127/02 (Waddenvereinigung und Vogelbeschermungsvereinigung), Slg. 2004, I-7405

EuGH, Urteil vom 14.01.2010, C-226/08 (Stadt Papenburg), NuR 2010, 114 (Leitsatz und Gründe)

BVerfG, Entscheidung vom 30.10.1962, 2 BvF 2/60, 2 BvF 1/61, 2 BvF 2/61, 2 BvF 3/61 (Gewässerreinigung), BVerfGE 15, 1

BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981, 1 BvL 77/78 (Nassauskiesung), BVerfGE 58, 300

BVerwG, Urteil vom 17.04.2002, 9 A 24/01, BVerwGE 116, 175-188 (Leitsatz und Gründe), hier zitiert nach juris

BVerwG, Urteil vom 25.09.2008, 7 A 4/07, NuR 2009, 42-46 (Leitsatz und Gründe), hier zitiert nach juris

OVG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 25.02.2004, 4 B 253/03, NuR 2004, 532 ff.

OVG Magdeburg, Beschluss vom 28.10.2008, 2 M 195/08, DVBl 2009, 133 (Leitsatz), hier zitiert nach juris

BGH, Urteil vom 25.02.1993, III ZR 9/92, BGHZ 121, 367

Anhang 3

Bundeswasserstraßengesetz – Auszug

§ 4 Einvernehmen mit den Ländern

Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Bundeswasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

§ 7 Allgemeine Vorschriften über Unterhaltung und Betrieb

(1) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind Hoheitsaufgaben des Bundes.

(2) Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen kann im Einzelfall Dritten zur Ausführung übertragen werden; dabei gehen hoheitliche Befugnisse des Bundes nicht über.

(3) Maßnahmen innerhalb der Bundeswasserstraßen, die der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen oder der Errichtung oder dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen dienen, bedürfen keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung.

(4) Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

§ 8 Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung der Binnenwasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren. Unterhaltungsmaßnahmen müssen die nach §§ 25a bis 25 d des Wasserhaushaltsgesetzes maßgebenden Bewirtschaftungsziele berücksichtigen und werden so durchgeführt, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.

(2) Wenn es die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands nach Absatz 1 erfordert, gehören zur Unterhaltung besonders die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Pflege des Gewässerbettes mit seinen Ufern. Dabei ist auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Erhaltung der Schiffbarkeit umfasst nicht die Zufahrten zu den Lösch-, Lade- und Anlegestellen sowie zu den Häfen außer den bundeseigenen Schutz-, Liege- und Bauhäfen.

(4) Zur Unterhaltung gehören auch Arbeiten zur Beseitigung oder Verhütung von Schäden an Ufergrundstücken, die durch die Schifffahrt entstanden sind oder entstehen können, soweit die Schäden den Bestand der Ufergrundstücke gefährden.

(5) Die Unterhaltung der Seewasserstraßen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) umfasst nur die Erhaltung der Schiffbarkeit der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gekennzeichneten Schifffahrtswege, soweit es wirtschaftlich zu vertreten ist. Hierzu gehören auch Arbeiten und Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes der Inseln Helgoland (ohne Düne), Wangerooge und Borkum. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden.

(6) Weitergehende Verpflichtungen zur Unterhaltung nach dem Nachtrag zu dem Gesetz über den Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (RGBl. I S. 222) bleiben unberührt.

§ 11 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer Bundeswasserstraße erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass Beauftragte des Bundes die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile entnehmen, wenn diese sonst nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben das Bepflanzen der Ufer zu dulden, soweit es für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße erforderlich ist. Die Anlieger können durch Verfügung der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 oder 2 Schäden, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz.

(4) Der Inhaber einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung (§ 31) hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung der Genehmigung durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen des zur Duldung Verpflichteten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 48 Anforderungen der Sicherheit und Ordnung

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist dafür verantwortlich, dass die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die bundeseigenen wasserbaulichen Anlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen bedarf es nicht.

Wasserhaushaltsgesetz - Auszug

§ 4

Gewässereigentum, Schranken des Grundeigentums

(1) Das Eigentum an den Bundeswasserstraßen steht dem Bund nach Maßgabe der wasserstraßenrechtlichen Vorschriften zu. Soweit sich aus diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes erlassener oder sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften Verpflichtungen aus dem Gewässereigentum ergeben, treffen diese auch den Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen.

§ 38

Gewässerrandstreifen

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite festsetzen.

Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

§ 39

Gewässerunterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlichrechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Zur Gewässerunterhaltung gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

(2) Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung nach § 68 etwas anderes bestimmt ist.

§ 40

Träger der Unterhaltungslast

(1) Die Unterhaltung oberirdischer Gewässer obliegt den Eigentümern der Gewässer, soweit sie nicht nach landesrechtlichen Vorschriften Aufgabe von Gebietskörperschaften, Wasser- und Bodenverbänden, gemeindlichen Zweckverbänden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist. Ist der Gewässereigentümer Träger der Unterhaltungslast, sind die Anlieger sowie diejenigen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben oder die Unterhaltung erschweren, verpflichtet, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen. Ist eine Körperschaft nach Satz 1 unterhaltungspflichtig, können die Länder bestimmen, inwieweit die Gewässereigentümer, die in Satz 2 genannten Personen, andere Personen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder sonstige Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet verpflichtet sind, sich an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen.

(2) Die Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf einen Dritten übertragen werden.

(3) Ist ein Hindernis für den Wasserabfluss oder für die Schifffahrt oder eine andere Beeinträchtigung, die Unterhaltungsmaßnahmen nach § 39 erforderlich macht, von einer anderen als der unterhaltungspflichtigen Person verursacht worden, so soll die zuständige Behörde die andere Person zur Beseitigung verpflichten. Hat die unterhaltungspflichtige Person das Hindernis oder die andere Beeinträchtigung beseitigt, so hat ihr die andere Person die Kosten zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und die Kosten angemessen sind.

(4) Erfüllt der Träger der Unterhaltungslast seine Verpflichtungen nicht, so sind die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten auf seine Kosten durch das Land oder, sofern das Landesrecht dies bestimmt, durch eine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Absatzes 1

Satz 1 durchzuführen. Satz 1 gilt nicht, soweit eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Unterhaltungslast ist.

§ 41

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich ist, haben

1. die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden;
2. die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können; Hinterlieger sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten;
3. die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt;
4. die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

Die zur Unterhaltung verpflichtete Person hat der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen. Weitergehende Rechtsvorschriften der Länder bleiben unberührt.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

(3) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Schäden, so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete Person Anspruch auf Schadenersatz.

§ 42

Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung

(1) Die zuständige Behörde kann

1. die nach § 39 erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sowie die Pflichten nach § 41 Absatz 1 bis 3 näher festlegen,
2. anordnen, dass Unterhaltungsmaßnahmen nicht durchzuführen sind, soweit dies notwendig ist, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen.

(2) Die zuständige Behörde hat in den Fällen des § 40 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 3 Satz 2 den Umfang der Kostenbeteiligung oder -erstattung festzusetzen, wenn die Beteiligten sich hierüber nicht einigen können.

Bundesnaturschutzgesetz - Auszug

§ 3

Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, Zusammenarbeit der Behörden

(5) Die Behörden des Bundes und der Länder haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, hierüber zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit nicht eine weiter gehende Form der Beteiligung vorgesehen ist. Die Beteiligungspflicht nach Satz 1 gilt für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden entsprechend, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

§ 4

Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke

Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Verteidigung, einschließlich der Erfüllung internationaler Verpflichtungen und des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. der Bundespolizei,
3. des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung durch Hochwasser
oder
7. der Telekommunikation

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.